

trias

Planungsgruppe

UMWELTPLANUNG

BAUBEGLEITUNG

GEHÖLZSACHVERSTÄNDIGE

NEUBAU DES DEUTSCHEN

HERZZENTRUMS (DHZC)

**CHARITÉ CAMPUS VIRCHOW-KLINIKUM
(CVK)**

BERLIN BEZIRK MITTE / WEDDING

POTENZIALANALYSE

ARBEITSSTAND 29.03.2023

AUFTRAGGEBER

Campus Charité Mitte
Charitéplatz 1
10117 Berlin

AUFTRAGNEHMER

trias Planungsgruppe
Schönfließer Straße 83
16548 Glienicke/Nordbahn
Fon: 033056 / 76 501
Fax: 033056 / 76 581
info@trias-planungsgruppe.com
www.trias-planungsgruppe.com

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Grundlagen und Methodik	4
2.1	Rechtliche Grundlagen	4
2.2	Lagebeschreibung	5
2.3	Methodik.....	7
2.4	Vorhabenbeschreibung und Wirkungen des Vorhabens	7
3	Bestandsdarstellung - Ergebnis der Untersuchung	10
3.1	Strukturanalyse.....	10
3.1.1	Artenschutzrechtliche Relevanz der flächigen Gebüschstrukturen	12
3.2	Baumbestand	17
3.2.1	Baumfällungen DHZC.....	17
3.2.2	Baumfällungen Trasse Mittelspannung.....	20
3.3	Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Relevanz.....	23
4	Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen - Ökologisches Ausgleichskonzept .	24
4.1	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	24
4.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF).....	27
4.3	Weitere artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen.....	27
4.4	Hinweise zur Schaffung weiterer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich des Bauvorhabens	31
5	Bewertung der Verbotstatbestände	32
5.1	Brutvögel	32
5.2	Fledermäuse	34
6	Fazit / Zusammenfassung	35
7	Quellen	37
8	Anhang	39
8.1	Fotodokumentation	39
8.2	Karte Biotope, Bau- und Nutzungsstrukturen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 1-113 VE (AGU 2021).....	49

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage der zu untersuchenden Fläche (BRANDENBURGVIEWER, online 2022)	5
Abbildung 2:	Lage der zu untersuchenden Fläche (Baustelleneinrichtung blau und Neubau rot dargestellt) (GEOBASIS-DE/LGB 2022, online).....	6

Planungsgruppe

Abbildung 3: Vorhaben und Wirkungen des Vorhabens (Quelle: GEOBASIS SE/ BKG 2023)	8
Abbildung 4: Übersichtsplan Baumfällungen mit Terminierung, zugeschnitten (bp/sb, Stand 13.12.2022).....	9
Abbildung 5: Strauchstrukturen innerhalb des UG.....	10
Abbildung 6: Gebüschflächen nördlich des UG	11
Abbildung 7: Artenschutzrelevante Strauch- und Gebüschstrukturen.....	12
Abbildung 8: Baumfällung zur Erstellung der Trasse Mittelspannung (lila dargestellt) und Fällung Neubau DHZC (orange dargestellt)	17
Abbildung 9: Erforderliche Untersuchung vor Fällung zur Errichtung der Trasse Mittelspannung	25
Abbildung 10: Erforderliche Untersuchung vor Fällung für den Neubau des DHZC.....	25
Abbildung 11: Vorgesehene Fassadenbegrünung an der Nordwestfassade des Neubaus mit einer Länge von ca. 45 m, zugeschnitten (TOPOTEK 1, STAND 17.02.2023).....	29
Abbildung 12: Außenanlageplan Neubau DHZC, zugeschnitten (TOPOTEK 1, STAND 17.02.2023).....	30

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Erfassungstermine 2022/2023.....	7
Tabelle 2: Gilde der Gebüsch- und Staudenbrüter und Potenzialabschätzung für das Untersuchungsgebiet.....	13
Tabelle 3: Gilde der Bodenbrüter und Potenzialabschätzung für das Untersuchungsgebiet.....	13
Tabelle 4: Gilde der Baumbrüter und Potenzialabschätzung für das Untersuchungsgebiet	14
Tabelle 5: Gilde der Höhlen- und Spaltenbrüter und Potenzialabschätzung für das Untersuchungsgebiet.....	16
Tabelle 6: Liste der untersuchten Bäume und Potenzialeinschätzung (orange)	18
Tabelle 7: Liste der untersuchten Bäume und Potenzialeinschätzung (lila dargestellt).....	20

1 Anlass und Aufgabenstellung

Auf dem Campus Virchow-Klinikum der Charité ist beabsichtigt, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan (1-113 VE) für den Neubau des DHZC aufzustellen. Damit verbunden ist der Verlust von Strauchstrukturen und die Fällungen von Bäumen. Die vorhandenen Strauchstrukturen können Fortpflanzungs- und Ruhestätte von europäisch geschützten Arten sein, insbesondere von Brutvögeln. Unter Beachtung des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG sind die Vegetationsstrukturen auf Vorkommen von europäisch geschützten Arten zu untersuchen und artenschutzrechtlich zu beurteilen. Sind Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG absehbar, so sind diese durch ein wirksames Maßnahmenkonzept zu vermeiden.

Vorliegendes Gutachten basiert auf Potenzialabschätzungen zum Vorkommen relevanter Arten und auf Begehungen der Fläche im Zeitraum Dezember bis Februar 2022/2023.

Grundlage für die artenschutzrechtliche Einschätzung sind zudem der Übersichtsplan Baumfällungen inkl. Darstellung der Rodungsflächen (BP/SB, STAND 13.12.2022) und Baumliste (Stand 06.12.2022).

2 Grundlagen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) ist es verboten:

- *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind im Zusammenhang mit § 44 Abs. 5 BNatSchG zu betrachten:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*
- *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im*

räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

- das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“

2.2 Lagebeschreibung

Das Untersuchungsgebiet (UG) befindet sich im Berliner Bezirk Mitte, im Ortsteil Wedding. Es umfasst den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 1-113 VE.

Die Straße Am Nordufer begrenzt das UG südlich und trennt es vom Uferbereich des Berlin-Spandauer Schifffahrtskanals. Der Uferbereich weist Vegetationsstrukturen mit Baumbestand auf und zieht sich am Nordufer als Grünstreifen bis hin zum Eckernförder Platz uferbegleitend entlang. Außerdem befindet sich an der Straße Am Nordufer der Zugang zum Eingang C des Campus, von welchem man direkt in das UG gelangt. Nordwestlich erstreckt sich in ca. 450 m Entfernung von Westen nach Norden vom UG die Seestraße. Jenseits der durch Straßenverkehr stark frequentierten Seestraße befindet sich die Promenade am Plötzensee und St. Johannis-Kirchhof II, welche von Grünstrukturen und Altbaumbestand dominiert werden. Unmittelbar zusammenhängend zum Plötzensee und Kirchhof befindet sich der Goethepark worauf der Volkspark Rehberge anschließt. Der Volkspark Rehberge liegt ungefähr 1.000 m Luftlinie vom UG entfernt.



Abbildung 1: Lage der zu untersuchenden Fläche (BRANDENBURGVIEWER, online 2022)

Das Plangebiet selbst ist durch folgende Strukturen gekennzeichnet:

Die zu untersuchende Fläche befindet sich südlich innerhalb des ummauerten Charité Campus Virchow-Klinikum und erstreckt sich von Westen nach Osten zwischen den Gebäuden Infektiologische Ambulanz (Station S), Südring 11 (Haus H) und Biobank. Nördlich wird das UG von der Südstraße, dessen südlicher

Gehweg mit Hecken, Gebüschstrukturen und Laubbäumen bestückt ist, begleitet. Das Baufeld umfasst die ehemaligen Flächen der Hubschrauberlandeplätze und die ehemaligen Gebäude Mikrobiologie und Medizinische Physik, die sich bereits im Umbau befinden. Die Gebäude der Mikrobiologie und Medizinische Physik innerhalb des UG wurden bereits zum größten Teil zurückgebaut und mit einem Bauzaun umzäunt. Auch an den ehemaligen Gebäuden angrenzende Vegetationsstrukturen sind nahezu nicht mehr vorhanden. Ausschließlich der Baumbestand innerhalb der Neubaufäche wurde temporär noch erhalten.

Nahezu mittig des UG von Süden nach Nordwest verläuft der Südring und endet mit der Wendeschleife am Eingang des Gebäudes Infektiologische Ambulanz (Station-S). Mittig der Wendeschleife führt eine weitere Zufahrt zum unteren Bereich der Station S. Die Zufahrt wird nördlich und südlich von Gebüsch- und Strauchflächen begleitet. Der südlichere Abzweig des Südrings führt zu einer weiteren Wendeschleife südlich der Station-S. Die Insel wird durch eine Scherrasenfläche dominiert, welche mit einem Eibenstrauch und Ahornbaum bestanden ist. Gekennzeichnet wird der Bereich links und rechts des Südrings durch locker bis eng stehende Baumgruppen, die überwiegend auf Rasenflächen stehen. Zudem befinden sich südlich, entlang des Südrings, zwei PkW-Parkflächen.

Im nördlichen Bereich des UG befinden sich in Randbereichen größere Gebüschflächen mit Sträuchern und jungen Baumaufwuchs. Unterbrochen werden diese durch die Baustelle im Bereich der ehemaligen Hubschrauberlandeplätze. Nordwestlich unmittelbar am UG angrenzend befindet sich eine Platane, die als Naturdenkmal unter Schutz steht.

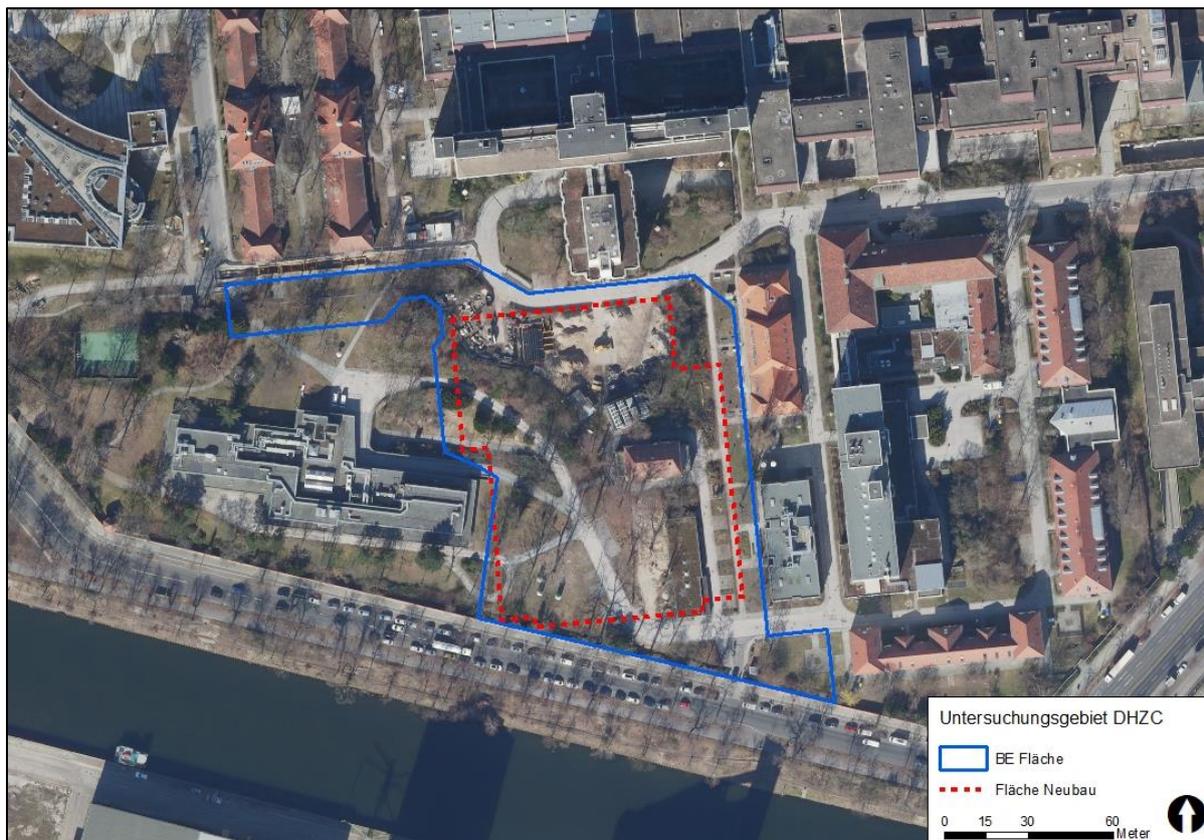


Abbildung 2: Lage der zu untersuchenden Fläche (Baustelleneinrichtung blau und Neubau rot dargestellt) (GEOBASIS-DE/LGB 2022, online)

2.3 Methodik

Baumhöhlen und -spalten bieten je nach Ausprägung Potenzial für Höhlenbrüter (Vögel) sowie für Fledermäuse als Sommer- und/oder Winterquartier. Demnach wurden die zu fällenden Bäume im unbelaubten Zustand vom Boden aus auf das Vorhandensein von Höhlungen und Spalten untersucht. Die Gebüsch- und Strauchstrukturen bieten neben dem Baumbestand Schutz für Freibrüter (freibauende Baumbrüter, Gebüsch- und Staudenbrüter und Bodenbrütern in Vegetationsstrukturen) wie auch Ruhestätten für potenziell angrenzend brütende Haussperlinge. Folglich sind diese Strukturen auf das Vorhandensein von artenschutzrechtlich relevanten Fortpflanzungs- und Ruhestätten hin zu untersuchen und anhand einer Potenzialanalyse zu bewerten.

Die augenscheinliche Untersuchung fand im Dezember und Januar 2022/2023 statt. Es wurde eine morgendliche und zwei abendliche Begehungen zur Prüfung der Schlafplatznutzung der betroffenen Bäume und Gebüsche durchgeführt. Als Hilfsmittel wurden Fernglas, Taschenlampe und Spiegel eingesetzt.

Tabelle 1: Erfassungstermine 2022/2023

Nr.	Datum	Uhrzeit	Witterung
1	22.12.2022	10.00-14.00 Uhr	Ca. 2°C, bewölkt, Nieselregen, leicht windig
2	17.01.2023	07.30-08.40 Uhr	Ca. 1°C, bewölkt, leichter Wind
2	17.01.2023	12.00-15.00 Uhr	Ca. 4°C, bewölkt, Schneeregen
3	25.01.2023	15.00-17.30 Uhr	Ca. 0°C, teilweise bewölkt, leichter Wind
4	26.01.2023	15.00-17.30 Uhr	Ca. -1°C, teilweise bewölkt, leichter Wind

2.4 Vorhabenbeschreibung und Wirkungen des Vorhabens

Es ist auf dem Charité Campus Virchow-Klinikum (CVK) die Errichtung eines neuen Herzzentrums (DHZC) beabsichtigt. Im Zuge der Baufeldfreimachung kommt es zum Verlust von umfangreichen Gebüschflächen und zu Fällungen von zunächst insgesamt 60 Bäumen (vgl. Abbildung 3). Davon ist die Fällung von 25 Bäumen für die Trasse Mittelspannung noch in der Fällperiode 2022/2023 vorgesehen. Zudem ist aufgrund von Bohrarbeiten die Fällung des Baums Nr. 26 (nach Baumliste) diesjährig von Nöten.

Die Umsetzung von Maßnahmen im Bereich des Bauvorhabens ist möglicherweise mit Auswirkungen auf europäische Vogelarten und streng geschützte Arten (FFH-Richtlinie, Anhang IV) verbunden:

- Durch den Baubetrieb (temporär) können Störungen von Brutplätzen vorkommender Vogelarten sowie von Quartiersplätzen von Fledermäusen verursacht werden.
- In Folge von Baumfällungen kann es zum Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, insbesondere von dauerhaft genutzten Niststätten von Brutvögeln und Fledermausquartieren kommen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit von Beschädigungen von Nestern, Eiern und Entwicklungsformen von Individuen.
- Der Verlust von Gebüschflächen kann zu Habitatverlusten von Freibrütern führen, die möglicherweise mit Verlust von Brut- und Ruhestätten verbunden sind. Es ist zu prüfen, ob der Habitatverlust artenschutzrechtliche Verbote auslöst.

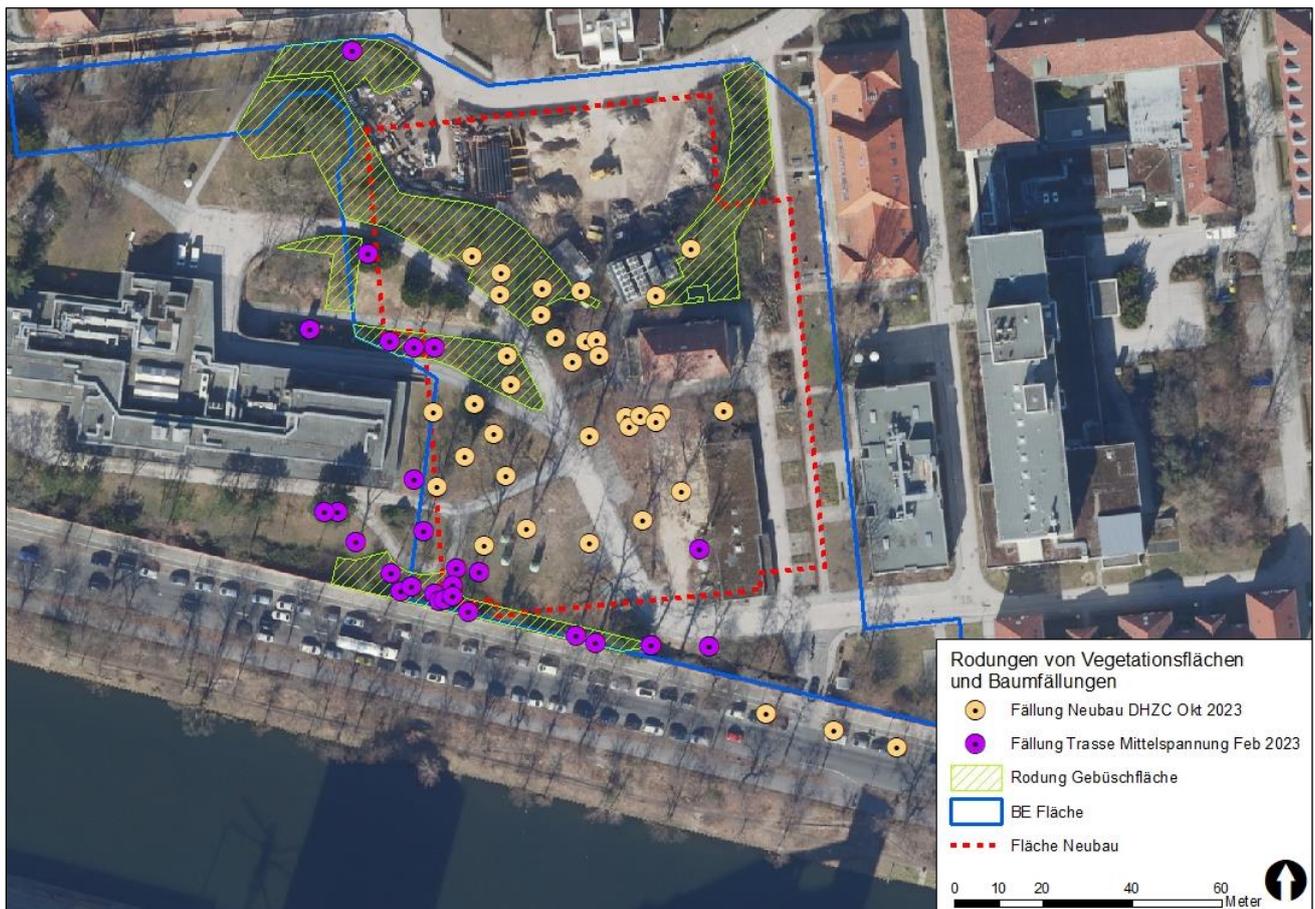


Abbildung 3: Vorhaben und Wirkungen des Vorhabens (Quelle: GEOBASIS SE/ BKG 2023)



Abbildung 4:Übersichtsplan Baumfällungen mit Terminierung, zugeschnitten (bp/sb, Stand 13.12.2022)

3 Bestandsdarstellung - Ergebnis der Untersuchung

Gemäß dem zur Verfügung gestellten Übersichtsplan Baumfällungen (BP/SB, STAND 13.12.2022) sind zur Nachverdichtung die unvermeidbare Beseitigung von umfangreichen Gebüsch- und Strauchflächen (vgl. Abbildung 3) sowie Baumfällungen (vgl. Abbildung 4) geplant.

Die durchgeführten Untersuchungen kamen zu folgendem Ergebnis:

3.1 Strukturanalyse

Neben den befestigten Strukturen wie Zufahrten, Parkplätzen und Gehwegen ist das Untersuchungsgebiet durch Scherrasen sowie in Randbereichen durch eine Durchgrünung mit Gebüsch inkl. Baumbestand und vereinzelte Gruppen von Sträuchern gekennzeichnet. Eine genaue Darstellung der Flächenverteilung zu den ermittelten Biotoptypen, Bau- und Nutzungsstrukturen kann der Karte zur Biotoptypenkartierung (AGU 2021) für den Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 1-113 VE im Anhang entnommen werden. Folglich werden ausschließlich die artenschutzrelevanten Strukturen beschrieben und bewertet.

Die Scherrasenflächen erstrecken sich südwestlich des UG rechts und links entlang des Südrings. Östlich der Neubaufäche befinden sich weitere kleinflächige Rasenflächen und ein Beet, welches mit Ziergräsern bestückt ist. Diese Strukturen weisen keine artenschutzrechtliche Relevanz auf und werden demnach nicht weiter berücksichtigt. Eine geringe Bedeutung, als potenzielles Habitat, wird außerdem der bodennahen Vegetation aus Efeu und Mahonie entlang der nördlichen Grenzmauer, sowie dem nordwestlichen Bereich der Wendeschleife zur Station-S beigemessen. Diese bieten kaum schutzbildende Strukturen und sind somit im Gelände vorkommenden Prädatoren ausgesetzt. Eine Nutzung durch die lokale Fauna ist hier somit für unwahrscheinlich zu werten.

Strauchstrukturen

Als Gebüsch wurden zusammenhängende Strukturen von Sträuchern erfasst, die sich aufgrund ihrer Flächengröße und Dichte von kleineren Gruppen von Sträuchern unterscheiden.

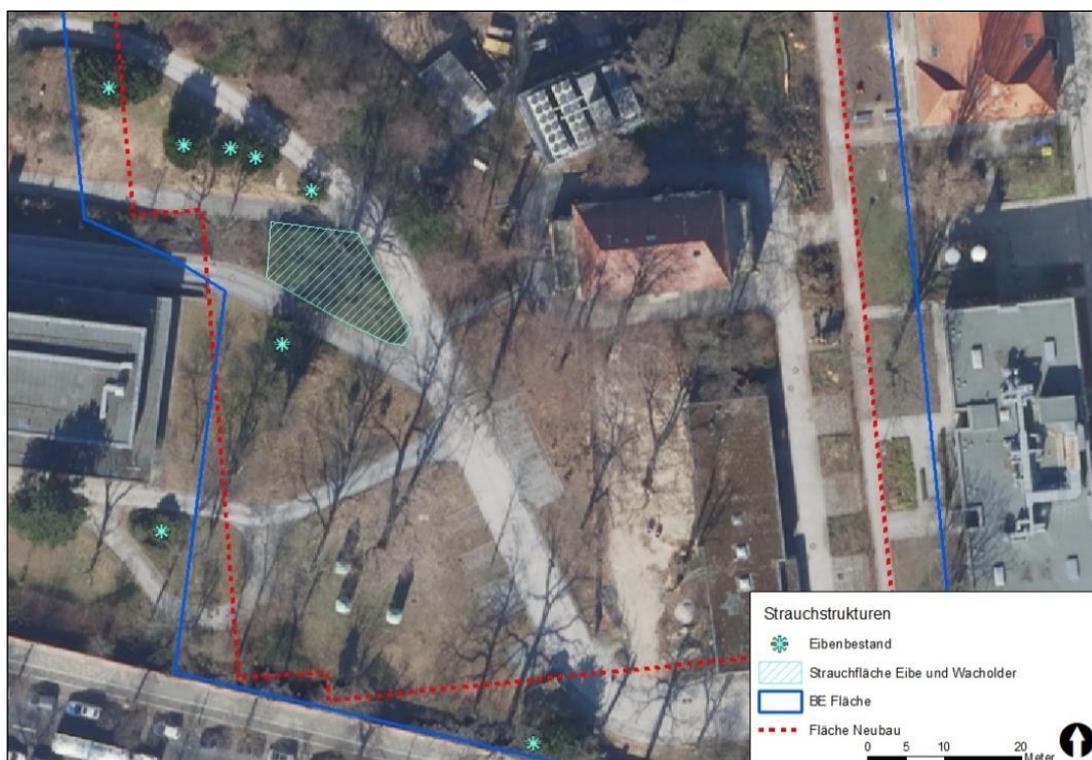


Abbildung 5: Strauchstrukturen innerhalb des UG

Strauchstrukturen befinden sich im südwestlichen Bereich der zu untersuchenden Fläche und werden nahezu ausschließlich durch die Art Eibe vertreten. Dichte und somit schutzbietende Bestände der Eibe und einem ausladenden Wacholder wurden südlich und nördlich der Zufahrt zum unteren Bereich der Station S (Insel Wendeschleife) festgestellt. Diese werden im südlichen Bereich der Zufahrtsstraße durch zwei große Eichen (Baum Nr. 813 und 814) überschirmt. Begleitet wird diese Fläche zudem überwiegend durch die Arten Mahonie und Efeu. Insgesamt weist die südliche Strauchfläche einen Umfang von ca. 170 m² auf. Bei den weiteren Strauchstrukturen handelt es sich um größere Eibensträucher, die sich auf Scherrasenflächen befinden und zum Teil isoliert oder in Gruppen stehen (vgl. Abbildung 5). Zwei davon weisen bereits alte Nester der Ringeltaube auf (vgl. Kap.3.2.1).

Gebüschstrukturen

Größere Gebüschflächen befinden sich lediglich im nördlichen Bereich des UG (vgl. Abbildung 6).



Abbildung 6: Gebüschflächen nördlich des UG

Die nordöstliche Fläche rechts des ehemaligen Hubschrauberlandeplatzes weist ein Umfang von ca. 560 m² auf. Die Fläche wird überwiegend aus Ruderalvegetation (u. a. Beifuß), jungen Baumaufwuchs, Hasel und vereinzelte Altbaumbestände gebildet. Die Strauch- und Gebüschstrukturen stehen z. T. sehr dicht und haben mit den Bäumen zusammen, einen schutzbietenden Gebüschcharakter, so dass Nist- und Ruhestätten von Brutvögeln anzunehmen sind. Des Weiteren befindet sich angrenzend an das Gebüsch ein Containerbau, welcher südöstlich mit Efeu berankt ist. Die Efeuberankung bietet Potenzial als Niststätte bspw. für die Art Amsel.

Nordwestlich des UG befindet sich die größte Gebüschfläche mit einer Fläche von ca. 1.470 m². Diese setzt sich aus zwei Flächen zusammen, die sich nordwestlich des Südrings bis hin zur nördlich gelegenen Südstraße erstreckt. Aufgrund der schutzbietenden Strukturen, die sich aus den Sträuchern Hasel, Liguster, Forsythie, Holunder und Laubbaumaufwuchs zusammensetzen, weist die Fläche eine artenschutzrechtliche Relevanz als Rückzugs- und Lebensraum für die lokale Fauna auf. Am Rand befindet

Planungsgruppe

betreffenden Gilden hinsichtlich der vorhandenen Lage und Biotopstrukturen sowie der Verbreitung einzelner Arten in Berlin bewertet.

Gilde der Gebüsch- und Staudenbrüter

Nach Auswertung des Artenschutzleitfadens, Tabelle A-20 (BOSCH & PARTNER 2020) können folgende Arten der Gilde im Untersuchungsgebiet vorkommen:

Tabelle 2: Gilde der Gebüsch- und Staudenbrüter und Potenzialabschätzung für das Untersuchungsgebiet

In Berlin vorkommende / nachgewiesene Arten der Gilde (nach BOSCH & PARTNER 2020)	Potenzialabschätzung für das Untersuchungsgebiet
Amsel, Bluthänfling , Gartengrasmücke, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Zaunkönig, Zilpzalp	Ein Vorkommen der ubiquitären Arten im Untersuchungsgebiet ist sehr wahrscheinlich. Vor allem in den südwestlichen Strauchstrukturen und nördlich befindlichen Gebüschflächen, die einen Umfang von insgesamt 2.200 m ² aufweisen. Durchschnittliche Reviergröße (nach BAUER et al. 2012 bzw. FLADE 1994): - Amsel (in der Stadt: 0,1-0,34 ha, Ø=0,18 ha), während der Untersuchung wurden mindestens sechs nahrungssuchende Amseln festgestellt. - Bluthänfling (Nestrevier sehr klein < 300 m ² , i.d.R. Nahrungssuche außerhalb) - Gartengrasmücke (0,2-0,45 ha) - Grünfink (Ø 5,6 BP/10 ha) - Heckenbraunelle (Ø 3,2 Rev./10 ha bzw. < 1->10 ha) - Klappergrasmücke (in Gartenstädten und Parklandschaften 8-49 BP / km ²) - Mönchsgrasmücke (0,3-1 ha) - Rotkehlchen (0,24-1,0 ha, Ø=0,7 ha). - Schwanzmeise (Bestimmung der Reviergröße für ein Paar wenig sinnvoll) - Zaunkönig (1,3-2,0 ha) - Zilpzalp (meist Ø=0,7-1,5 (>5) ha)
Dorngrasmücke, Neuntöter, Raubwürger	Ein Vorkommen der an Halb- bzw. Offenland gebundenen Arten wird im durchgrünten Siedlungsgebiet ausgeschlossen.
Karmingimpel, Kuckuck, Rohrammer, Sumpfrohrsänger	Ein Vorkommen der an Auwald bzw. an Röhricht bzw. an dichten Staudenbestand gebundenen Arten wird im durchgrünten Siedlungsgebiet ausgeschlossen.
Erlenzeisig	Ein Vorkommen der an Laubwald gebundenen Art wird im durchgrünten Siedlungsgebiet ausgeschlossen.

Gilde der Bodenbrüter

Nach Auswertung des Artenschutzleitfadens Tabelle A-20 (BOSCH & PARTNER 2020) können folgende Arten der Gilde im Untersuchungsgebiet vorkommen:

Tabelle 3: Gilde der Bodenbrüter und Potenzialabschätzung für das Untersuchungsgebiet

In Berlin vorkommende / nachgewiesene Arten der Gilde (nach BOSCH & PARTNER 2020)	Potenzialabschätzung für das Untersuchungsgebiet
Nachtigall	Die Art ist in Berlin sehr häufig. Ein Vorkommen im durchgrünten Siedlungsgebiet ist ebenfalls möglich. Durchschnittliche Reviergröße (nach BAUER et al. 2012): 0,3-0,4 ha. Das Vorkommen der Art ist besonders in der nordwestlich Gebüschfläche möglich. Die Nutzung der anderweitigen Vegetationsstrukturen ist aufgrund der lichten Struktur

Planungsgruppe

In Berlin vorkommende / nachgewiesene Arten der Gilde (nach BOSCH & PARTNER 2020)	Potenzialabschätzung für das Untersuchungsgebiet
	und dem Vorkommen von Prädatoren (Fuchs, Waschbär und Katzen) eher unwahrscheinlich.
Brachpieper, Braunkehlchen, Feldlerche, Feldschwirl, Goldammer, Graumammer, Haubenlerche, Heidelerche, Jagdfasan, Kiebitz, Rebhuhn, Schwarzkehlchen, Steinschmätzer, Wachtel, Wachtelkönig, Wiesenpieper, Wiesenschafstelze	Ein Vorkommen der an Offenland gebundenen Arten wird im durchgrüntem Siedlungsgebiet ausgeschlossen.
Baumpieper, Grünlaubsänger, Waldlaubsänger, Waldschnepfe	Ein Vorkommen der an Waldbestände gebundenen Arten wird im durchgrüntem Siedlungsgebiet ausgeschlossen.
Fitis	Die Art ist an Vorwaldstrukturen (Pionierwälder) gebunden und baut nahezu ausnahmslos direkt am Boden in dichtem Bewuchs. Ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet ist aufgrund der vorhandenen Strukturen (Bäume mit Strauchunterwuchs) möglich, jedoch wegen dem Vorkommen von Prädatoren im UG eher unwahrscheinlich.
Schlagschwirl, Sprosser	Ein Vorkommen der an Auwald gebundenen Arten wird im durchgrüntem Siedlungsgebiet ausgeschlossen.
Silbermöwe	Es sind keine Brutplätze der Silbermöwe auf Dächern im Untersuchungsgebiet bekannt.

Gilde der Baumbrüter

Nach Auswertung des Artenschutzleitfadens Tabelle A-20 (BOSCH & PARTNER 2020) können folgende Arten der Gilde im Untersuchungsgebiet vorkommen:

Tabelle 4: Gilde der Baumbrüter und Potenzialabschätzung für das Untersuchungsgebiet

In Berlin vorkommende / nachgewiesene Arten der Gilde (nach BOSCH & PARTNER 2020)	Potenzialabschätzung für das Untersuchungsgebiet
Elster, Nebelkrähe, Ringeltaube, Stieglitz	Die Arten kommen häufig in Berlin vor. Im Rahmen der Begehung wurden Nebelkrähen und Tauben beobachtet. Zudem wurden alte Nester der Ringeltaube in zwei Eiben und im Baumbestand festgestellt (vgl. Kap. 4.2). Ein Vorkommen der Elster und des Stieglitz im durchgrüntem Siedlungsgebiet ist ebenfalls sehr wahrscheinlich.
Eichelhäher	Die Art brütet v.a. in Wäldern; Verstädterung zeigt sich v.a. durch Bruten in waldartigen Parks, auf Friedhöfen, in baumreichen Parks, z.T. auch im Innenbereich von Städten. Nester in Bäumen, seltener in Sträuchern (SÜDBECK et al. 2005). Reviergrößen in ME 2,4 Rev./10 ha (BAUER et al. 2012). Im Rahmen der Begehung Ende Januar wurde ein Eichelhäher im UG beobachtet. Ein Vorkommen der Art im UG ist demnach wahrscheinlich.
Sommergoldhähnchen	Das Vorkommen der Art im Siedlungsbereich ist gebunden an Nadelbäume. Aufgrund des Vorhandenseins von Kiefern und Koniferen (Eibe und Wacholder) ist ein Vorkommen möglich.
Girlitz	Vielfach in der Nähe menschlicher (dörflicher) Siedlungen, heute bevorzugt im Bereich von Baumschulflächen, daneben in Kleingartengebieten, Obstanbaugebieten, Gärten oder Parks sowie auf Friedhöfen; Schlüsselfaktoren für die Besiedlung sind Anteile von Laub- und Nadelbäumen einer bestimmten Mindesthöhe (> 8 m) und gestörter, offener Böden (SÜDBECK et al. 2005). Ein Vorkommen im durchgrüntem Siedlungsgebiet ist nicht auszuschließen. Durchschnittliche Reviergröße (nach FLADE1994): < 1 – 3 ha.

In Berlin vorkommende / nachgewiesene Arten der Gilde (nach BOSCH & PARTNER 2020)	Potenzialabschätzung für das Untersuchungsgebiet
Baumfalke, Habicht , Kolkrahe, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Sperber, Wespenbussard	Ein Horst, sehr wahrscheinlich des Habicht, wurde im nordwestlich angrenzenden Eckernförder Platz in ca. 360 m Entfernung zum UG festgestellt. Nach FLADE (1994) und GASSNER ET AL. (2010) werden Fluchtdistanzen von 100 m für den Habicht angegeben, diese sind jedoch im urbanen Bereich, wo ständig Bewegungsunruhen vorhanden sind, nach unten zu korrigieren. Eine Störung des Brutplatzes ist demnach und aufgrund der ausreichenden Entfernung auszuschließen. Weitere Hinweise auf ein Vorkommen der störungssensiblen Greif- und Großvogelarten und z.T. seltenen Arten in Berlin wurden im Rahmen der Begehungen nicht festgestellt. Ein Vorkommen ist generell im durchgrünten Siedlungsgebiet eher unwahrscheinlich.
Bindenkreuzschnabel, Fichtenkreuzschnabel, Gimpel, Tannenhäher, Wintergoldhähnchen	Ein Vorkommen der an Nadelwald gebundenen Arten und z.T. sehr seltenen Arten in Berlin wird im durchgrünten Siedlungsgebiet ausgeschlossen.
Türkentaube, Wacholderdrossel, Sperbergrasmücke, Rotdrossel, Waldohreule	Das Verbreitungsgebiet der Arten befindet sich in Stadtrandlagen. Ein Vorkommen im durchgrünten Siedlungsgebiet wird ausgeschlossen.
Gelbspötter	Die Art kommt in mehrschichtigen Waldlandschaften mit hohen Gebüschern und stark aufgelockertem durchsonnten Baumbestand, bevorzugt im Bereich reicher Böden wie z.B. in Weiden-Auwäldern und feuchten Eichen-Hainbuchen-Mischwäldern vor. Verstädterung zeigt sich durch Bruten in Siedlungen mit Grünanlagen, auf Friedhöfen, in Parklandschaften, v.a. die Gartenstadtzone, aber auch in der Innenstadt (SÜDBECK et al. 2005). Aufgrund des vorhandenen Strauchbestandes im Untersuchungsgebiet (z.T. höher als 2 m) bieten sich für die Art geeignete Habitatbedingungen. Ein Vorkommen ist nicht auszuschließen.
Kernbeißer	Lebensraum der Art sind lichte Laub- und Mischwälder mit aufgelockertem Unterbewuchs. Bezüglich der Verstädterung kommt die Art nur in Gärten, Parks und Friedhöfen mit altem Baumbestand vor (SÜDBECK et al. 2005). Ein Vorkommen im nahen Untersuchungsgebiet ist aufgrund der vorhandenen Grünstrukturen wahrscheinlich.
Pirol	Art mit sehr großen Habitatansprüchen (4-50 ha nach FLADE 1994), an Wälder gebunden. Ein Vorkommen im durchgrünten Siedlungsgebiet wird ausgeschlossen.
Rabenkrähe	Berlin befindet sich nicht im Verbreitungsgebiet der Art.
Singdrossel	Die Art brütet v.a. in Wäldern, oft in Fichten; Verstädterung regional sehr unterschiedlich ausgeprägt, v.a. Gartenstädte, Parkanlagen und Friedhöfe (SÜDBECK et al. 2005). Reviergrößen im Kulturland ME nur 0,16-0,67 ha (BAUER et al. 2012). Aufgrund des Vorhandenseins von Nadelbäumen ist ein Vorkommen möglich.

Gilde der Höhlen- und Spaltenbrüter

Nach Auswertung des Artenschutzleitfadens Tabelle A-20 (BOSCH & PARTNER 2020) können folgende Arten der Gilde im Untersuchungsgebiet vorkommen:

Tabelle 5: Gilde der Höhlen- und Spaltenbrüter und Potenzialabschätzung für das Untersuchungsgebiet

In Berlin vorkommende / nachgewiesene Arten der Gilde (nach BOSCH & PARTNER 2020)	Potenzialabschätzung für das Untersuchungsgebiet
Blaumeise, Buntspecht, Feldsperling , Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Haussperling, Kleiber, Star	Ein Vorkommen dieser Arten ist in den durchgrünten Außenanlagen des Campus sehr wahrscheinlich. Dabei zählt der Haussperling zu den Gebäudebrütern, während die anderen Höhlen- und Spaltenbrüter fast ausschließlich an Bäumen vorkommen. Der Haussperling nutzt jedoch dichte und Schutz bietende Strauchstrukturen, z.B. bedornete Hecken aus Feuerdorn, Rosen, Berberitze wie auch dichten Efeubewuchs an Bäumen und Fassaden gern und häufig als Tagesruheplatz oder auch als Winterschlafplatz.
Eisvogel, Gänsesäger, Schellente, Mandarinenente	Ein Vorkommen der an Gewässer gebundenen Arten wird im durchgrünten Siedlungsgebiet ausgeschlossen.
Haubenmeise, Hohltaube, Kleinspecht , Mittelspecht , Schwarzspecht, Tannenmeise, Trauerschnäpper, Waldbaumläufer, Waldkauz , Zwergschnäpper	Ein Vorkommen der Waldhabitate gebundenen Arten wird im durchgrünten Siedlungsgebiet ausgeschlossen.
Wendehals, Wiedehopf	Ein Vorkommen der an halboffene Strukturen (in der freien Landschaft) gebundenen, in Berlin sehr seltenen Arten wird im durchgrünten Siedlungsgebiet ausgeschlossen.
Dohle	Ein Vorkommen der in Berlin seltenen Art ist im Bereich des Untersuchungsgebietes nicht bekannt und wird daher ausgeschlossen.
Grünspecht	Die Art hat einen sehr großen Raumbedarf zur Brutzeit (8->100 ha nach FLADE 1994) und gilt am Brutplatz als störungssensibel (Fluchtdistanz nach GASSNER et al. 60 m). Die Nahrungssuche nach Ameisen erfolgt vor allem am Boden. Es ist anzunehmen, dass die offenen Rasenflächen gelegentlich zur Nahrungssuche genutzt werden, jedoch wird ein Brutplatz im Bereich des Plangebietes ausgeschlossen.
Sumpfmehse	Die Verstädterung der in natürlichen Baumhöhlen brütenden Art zeigt sich in Vorkommen in größeren Parks und Obstgärten, auch in buschreichen Alleen. Ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet ist im durchgrünten Siedlungsbereich unwahrscheinlich.
Weidenmeise	Im Siedlungsbereich ist die Art in aufgelassenen alten Gärten, in Dörfern sowie Parks und auf Friedhöfen zu finden, jedoch ist sie in allen Lebensraumtypen auf stehendes Totholz zum Höhlenbau angewiesen. Ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet ist daher nicht anzunehmen.

Durch das Bauvorhaben, insbesondere die anlage- und baubedingten Gebüschverluste an Randbereichen im südwestlichen und nördlichen Bereich des UG, können Habitats von Gebüsch- und Staudenbrütern sowie Bodenbrütern beeinträchtigt werden. Dazu gehören die Arten Amsel, Bluthänfling, Gartengrasmücke, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Mönchgrasmücke, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Zaunkönig, Zilpzalp sowie die Nachtigall als bodennah brütende Art. Aufgrund der Flächengröße ist zudem mit dem potenziellen Verlust von Gesamtlebensräumen bei den freibrütenden Arten Amsel, Bluthänfling, Gartengrasmücke, Mönchgrasmücke, Rotkehlchen und Nachtigall möglich. Freinester sind nur während der Brutzeit geschützt, da die Artengruppe in der Regel in jeder Brutsaison ein neues Nest baut. Grundsätzlich können auch Freibrüter auch bei Vorhandensein von ausreichend Ausweichmöglichkeiten in andere Strukturen ausweichen. Innerhalb des Campus sind die Möglichkeiten des Ausweiches für die Gilden Gebüsch- und Staudenbrütern sowie Bodenbrütern jedoch stark begrenzt,

da es sich bei den zu rodenden Flächen um die umfangreichsten zusammenhängenden Strauch- und Gebüschstrukturen im Gelände handelt. Zudem ist der Umbau des gesamten Campus in den folgenden Jahren vorgesehen.

Aufgrund des vorhandenen Baumbestandes ist ebenfalls mit dem Vorkommen von freibauenden Baumbrütern wie Elster, Nebelkrähe, Ringeltaube, Stieglitz, Eichelhäher, Sommergoldhähnchen, Girlitz, Gelbspötter, Kernbeißer und Singdrossel zu rechnen. Für die Arten bestehen entlang des Nordufers bis hin zum Eckernförder Platz ausreichend Ausweichmöglichkeiten.

Das Vorkommen von Höhlen- und Spaltenbrütern der Arten Blaumeise, Buntspecht, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Haussperling, Kleiber und Star ist ebenfalls wahrscheinlich. Es ist eine eingehende Untersuchung vor Fällung der artenschutzrelevanten Bäume erforderlich.

3.2 Baumbestand

Es ist die Fällungen von insgesamt 60 Bäumen vorgesehen. Für die Erstellung der Trasse Mittelspannung ist die Fällung von 25 Bäumen nötig (lila dargestellt). Weitere 35 Bäume müssen im Zuge des Neubaus weichen (orange dargestellt). Die Bäume zur Errichtung der Trasse sollen bereits in der diesjährigen Fällperiode (2022/2023) gefällt werden. Zudem ist für Bohrarbeiten die Fällung des Baums Nr. 26 notwendig. Die Fällung der weiteren Bäume ist für Oktober 2023 vorgesehen.

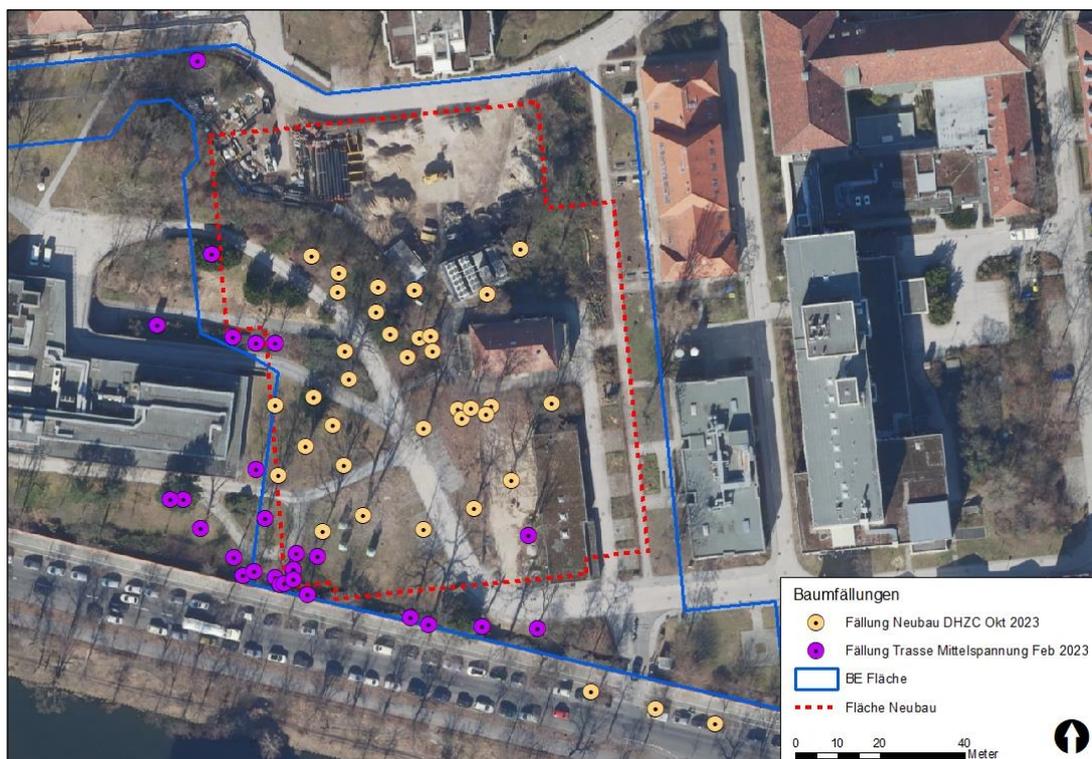


Abbildung 8: Baumfällung zur Erstellung der Trasse Mittelspannung (lila dargestellt) und Fällung Neubau DHZC (orange dargestellt)

3.2.1 Baumfällungen DHZC

Insgesamt sind für die Errichtung des Deutschen Herzzentrums Charité (DHZC) 35 Bäume (vgl. Abbildung 8 – orange dargestellte Bäume) auf ihre artenschutzrechtliche Relevanz zu kontrollieren. Die Ergebnisse der untersuchten Bäume werden in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 6: Liste der untersuchten Bäume und Potenzialeinschätzung (orange)

Baum			Beschreibung	Potenzial / Nachweis	
Nr.	Art	StU in cm		Brutvögel	Fledermäuse
Bäume orange (Fällung DHZC ab Oktober 2023)					
19/ 1072/ 806752	Stiel-Eiche	236	keine Höhlungen und Spalten vorhanden	-	-
21/ 1068/ 806801	Gewöhnliche Robinie	169	keine Höhlungen und Spalten vorhanden	-	-
22	Weißdorn	k.A.	keine Höhlungen und Spalten vorhanden	-	-
23/ 804/ 806804	Gemeine Esche	246	Spechthöhle und Höhlungen vorhanden	Potenzial als Niststätte	Potenzial als Fledermausquartier
24/ 800/ 806803	Hainbuche	111	Efeubewuchs, keine Höhlungen und Spalten vorhanden	-	-
25/ 805/ 806805	Hainbuche	107	Freinest, keine Höhlungen und Spalten vorhanden	-	-
26/ 802/ 806802	Hainbuche	118	keine Höhlungen und Spalten vorhanden	-	-
27/ 800/ 806800	Gemeine Eibe	119	keine Höhlungen und Spalten vorhanden	-	-
28	Hainbuche	k.A.	keine Höhlungen und Spalten vorhanden	-	-
29/ 806796	Feldahorn	80	keine Höhlungen und Spalten vorhanden	-	-
30/ 806798	Gemeine Esche	110	Efeubewuchs, verholzte Kappungen	-	-
31/ 806794	Hainbuche	k.A.	keine Höhlungen und Spalten vorhanden	-	-
77/ 813	Stiel-Eiche	307	Nistkasten, überwalte bzw. verholzte Schnitte	-	-
78/ 814/ 806992	Stiel-Eiche	226	Nistkasten, überwalte bzw. verholzte Schnitte	-	-
79	Kirsche	k.A.	keine Höhlungen und Spalten vorhanden	-	-
80/ 857	Gemeine Eibe	k.A.	Freinest (Taube)	-	-
81/ 861	Echte Mehlbeere	58	keine Höhlungen und Spalten vorhanden	-	-

Baum			Beschreibung	Potenzial / Nachweis	
Nr.	Art	StU in cm		Brutvögel	Fledermäuse
Bäume orange (Fällung DHZC ab Oktober 2023)					
82/ 862/ 806995	Stiel-Eiche	203	Nistkasten, keine Höhlungen und Spalten vorhanden	-	-
83/ 863/ 806998	Rot-Eiche	124	Verholzte bzw. überwalte Höhlung	-	-
84/ 868/ 806996	Berg-Ahorn	Mehr- stämmig 84/177	Leichte Einfaltungen ohne ausreichende Ausprägung	Kein Potenzial als Niststätte	Kein Potenzial als Fledermausquartier
97/ 874/ 806829	Berg-Ahorn	189	Holz-Nistkasten, größere Höhlung in ca. 6 m Höhe und 2 kleine Höhlungen	Potenzial als Niststätte	Potenzial als Fledermausquartier
98/ 873/ 806826	Berg-Ahorn	303	Spechthöhle in ca. 8 m Höhe und Höhlung vorhanden	Potenzial als Niststätte	Potenzial als Fledermausquartier
99/ 878/ 806825	Gewöhnliche Rosskastanie	57	keine Höhlungen und Spalten vorhanden	-	-
179/ 806	Stiel-Eiche	215	keine Höhlungen und Spalten vorhanden	-	-
180/ 808/ 806807	Feld-Ulme	124	keine Höhlungen und Spalten vorhanden	-	-
181/ 807/ 806806	Feld-Ulme	120	keine Höhlungen und Spalten vorhanden	-	-
182/ 809/ 806808	Feld-Ulme	162	keine Höhlungen und Spalten vorhanden	-	-
183/ 1054/ 806814	Feld-Ulme	177	Nistkasten, keine Höhlungen und Spalten vorhanden	-	-
184/ 1050/ 806813	Feld-Ulme	150	1 Höhlung in ca. 11 m Höhe vorhanden	Potenzial als Niststätte	Kein Potenzial als Fledermausquartier
185/ 1054	Gewöhnliche Robinie	k.A.	Efeubewuchs, keine Höhlungen und Spalten vorhanden	-	-
186/ 812/ 806812	Spitz-Ahorn	214	kaputter Nistkasten, mehrere verschiedene Höhlungen	Potenzial als Niststätte	Potenzial als Fledermausquartier
188/ 810/ 806810	Weißer Maulbeerbaum	194	2 Freinester, Spalte im Stammfuß ohne ausreichende Ausprägung	Kein Potenzial als Niststätte	Kein Potenzial als Fledermausquartier
22/5-45	Straßenbaum	204	Eine Höhlung vorhanden	Potenzial als Niststätte	Potenzial als Fledermausquartier
22/4-44	Straßenbaum	123	Eine Einfaltung und überwallter Spalt	Potenzial als Niststätte	Potenzial als Fledermausquartier

Baum			Beschreibung	Potenzial / Nachweis	
Nr.	Art	StU in cm		Brutvögel	Fledermäuse
Bäume orange (Fällung DHZC ab Oktober 2023)					
22/3-43	Straßenbaum	102	Eine Höhlung vorhanden	Potenzial als Niststätte	Kein Potenzial als Fledermausquartier

3.2.2 Baumfällungen Trasse Mittelspannung

Insgesamt sind für die Erstellung der Trasse Mittelspannung 25 Bäume (vgl. Abbildung 8 – lila dargestellte Bäume) auf ihre artenschutzrechtliche Relevanz zu kontrollieren. Davon wurde der Baum-Nr. 73 nicht vorgefunden. Baum-Nr. 93 wurde bereits gefällt, wobei der Baumstumpf noch vorhanden ist. Die Ergebnisse der somit verbleibenden Bäume werden in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 7: Liste der untersuchten Bäume und Potenzialeinschätzung (lila dargestellt)

Baum			Beschreibung	Potenzial / Nachweis	
Nr.	Art	StU in cm		Höhlenbrüter	Fledermäuse
Bäume lila (Fällantrag offen Trasse Mittelsp. bis Februar 2023)					
38/ 381/ 806771	Spitz-Ahorn	111	Efeubewuchs, keine Höhlungen und Spalten vorhanden	-	-
71	Eiben	k.A.	Freiest	-	-
73/ 837/ 806987	Gemeine Esche	65	Nicht vorhanden	-	-
74/ 0826	Hainbuche	42	Kleine Einfaltungen ohne ausreichende Ausprägung vorhanden	Kein Potenzial als Niststätte	Kein Potenzial als Fledermausquartier
75/ 825/ 806989	Spitz-Ahorn	98	Überwallte Schnitte und kleine Höhlungen ohne ausreichende Ausprägung	Kein Potenzial als Niststätte	Kein Potenzial als Fledermausquartier
76/ 824/ 806990	Ahorn	99	Überwallte Schnitte und kleine Höhlungen ohne ausreichende Ausprägung	Kein Potenzial als Niststätte	Kein Potenzial als Fledermausquartier
85/ 867/ 806997	Blumen-Esche	82	1 überwallte Schadstellen in ca. 2 m Höhe und Loch ohne ausreichende Ausprägung	Kein Potenzial als Niststätte	Kein Potenzial als Fledermausquartier
86/ 0895/ 806840	Berg-Ahorn	158	1 Höhlung in ca. 6 m Höhe vorhanden	Potenzial als Niststätte	Kein Potenzial als Winterquartier
87/ 0896/ 806839	Spitz-Ahorn	168	Verholzte Schnittstellen, 1 Höhlung in Astkappung in ca. 5 m Höhe	Potenzial als Niststätte	Kein Potenzial als Fledermausquartier
88/ 0893/ 806837	Feldahorn	118	In ca. 8 m Höhe initiale Spechthöhlen ohne ausreichender Ausprägung	Kein Potenzial als Niststätte	Kein Potenzial als Fledermausquartier

Baum			Beschreibung	Potenzial / Nachweis	
Nr.	Art	StU in cm		Höhlenbrüter	Fledermäuse
Bäume lila (Fällantrag offen Trasse Mittelsp. bis Februar 2023)					
89/ 892/ 806836	Gewöhnliche Robinie	177	Hochstubben, keine Höhlungen und Spalten vorhanden, Efeubewuchs	-	-
90/ 891/ 806835	Feld-Ahorn	97	kleinere Höhlungen ohne ausreichende Ausprägung	Kein Potenzial als Niststätte	Kein Potenzial als Fledermausquartier
91/ 890/ 806834	Feld-Ahorn	84	1 Freiest, kleine Höhlungen ohne ausreichende Ausprägung	Kein Potenzial als Niststätte	Kein Potenzial als Fledermausquartier
92/ 889/ 806833	Gemeine Esche	83	2 Höhlung in 6 bis 7 m Höhe vorhanden	Potenzial als Niststätte	Kein Potenzial als Winterquartier
93	Hainbuche	85	Baumstumpf	-	-
94/ 886/ 806827	Gemeine Esche	128	keine Höhlungen und Spalten vorhanden	-	-
95/ 806830	Feld-Ulme	45	keine Höhlungen und Spalten vorhanden	-	-
96/ 875	Berg-Ahorn	100	Hochstubben abgestorben, Neubesiedlung durch geschützte Käfer ist auszuschließen	-	-
101/ 0882/ 806823	Gewöhnliche Rosskastanie	172	keine Höhlungen und Spalten vorhanden	-	-
102/ 0881/ 806822	Stiel-Eiche	253	keine Höhlungen und Spalten vorhanden	-	-
103/ 1040/ 806821	Gemeine Esche	204	Hochstubben, keine Höhlungen und Spalten vorhanden	-	-
105/ 1039/ 806818	Feld-Ulme	158	Einfaulung in ca. 5 m Höhe (Zwiesel)	-	-
112/ 899/ 806921	Schwarz-Kiefer	161	Keine Höhlungen und Spalten vorhanden	-	-
113/ 900/ 806921	Schwarz-Kiefer	102	Keine Höhlungen und Spalten vorhanden	-	-
187/ 1046/ 806811	Berg-Ahorn	120	3 Höhlungen vorhanden, eingefaulter Astabbruch	Potenzial als Niststätte	Potenzial als Fledermausquartier

Es wurden bei den zu untersuchenden Bäumen kleinere Baumhöhlungen bei der Untersuchung festgestellt. Eine Eignung als Nistplatz für Brutvögel (Bruthöhle) kommt lediglich bei Baum Nr. 23, 97, 98,

Planungsgruppe

184, 186, 86, 87, 92, 187, 22/5-45, 22/4-44 und 22/3-43 in Frage. Ausschließlich bei Baum Nr. 23, 97, 98, 186, 187, 22/5-45 und 22/4-44 besteht zusätzlich eine Eignung als Fledermausquartier. Alle anderen vorhandenen Höhlungen gehen nicht in die Tiefe der Stämme und sind aufgrund ihrer Ausprägung nicht als Niststätte sowie als Quartier für Fledermäuse geeignet.

Insgesamt wurden sechs Freinester festgestellt. Freibrüter bauen jede Saison ein neues Nest und können räumlich ausweichen, wenn im unmittelbaren Umfeld der Beeinträchtigung ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind. Nördlich entlang des Nordufers befinden sich weitere Baumbestände die als Ausweichmöglichkeiten als ausreichend bewertet werden.

Dauerhaft genutzte Niststätten von Brutvögeln

Die festgestellten Höhlungen an den Bäumen Nr. 23, 97, 98, 184, 186, 86, 87, 92, 187, 22/5-45, 22/4-44 und 22/3-43 eignen sich potenziell als Niststätte. Es ist eine eingehende Untersuchung vor Fällung mittels Hebebühne vorzusehen. Sollten die Baumfällungen nicht innerhalb der Fällperiode vorgesehen sein, ist eine Befreiung nach § 67 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG zu stellen.

Zudem weisen die Bäume Nr. 77, 78, 82, 97, 183 und 186 Nistkästen auf, wobei der Nistkasten an Baum-Nr. 186 kaputt ist. Die Nistkästen sind außerhalb der Brutperiode (zwischen Oktober 2023 und Februar 2024) im ungenutzten Zustand an Bestandsbäumen im Charité-Gelände umzuhängen.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen

Baumquartiere

Die Höhlungen an Baum Nr. 23, 97, 98, 186, 187, 22/5-45 und 22/4-44 eignen sich grundsätzlich als Quartier für Fledermäuse. Eine Eignung als Winterquartier ist zum Teil aufgrund der Durchmesser der Bäume, der Größe der Öffnungen und aufgrund des Vorhandenseins von Spechtschmieden grundsätzlich nicht auszuschließen. Es ist eine eingehende Untersuchung vor Fällung mittels Hebebühne vorzusehen. Bei Nachweis von Winterquartieren ist die Fällung des betreffenden Baums nicht möglich. Die weitere Vorgehensweise ist mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Regelmäßig werden Höhlen und Spalten an Bäumen von Fransenfledermaus, Großer Bartfledermaus, Braunem Langohr, Mückenfledermaus, Großem Abendsegler, Großem Mausohr, Rauhauffledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus genutzt. Der Große Abendsegler, die Mückenfledermaus, die Rauhauffledermaus und das Braune Langohr nutzen auch als Winterquartier regelmäßig Bäume mit ausreichender Frostsicherheit.

In Berlin sind insgesamt 16 Fledermausarten heimisch. Die Mopsfledermaus gilt als ausgestorben oder verschollen (KLAWITTER et al. 2017).

Gebäudequartiere

Im Plangebiet befinden sich verschiedene Gebäude, die potenziell als Quartier für Fledermäuse geeignet sind. Die Nutzungsansprüche unterscheiden sich nach Art und Jahreszeit der Nutzung.

Für die Sommerquartierszeit bevorzugen die meisten Fledermausarten warme und besonnte Strukturen an Gebäuden, wie Dachböden, Spalten unter Dachziegeln oder Fensterläden in südlicher Exposition. Besonders zur Aufzucht der Jungtiere in der Wochenstubenzeit sind hohe Temperaturen in Folge von Besonnung notwendig. Ein Vorhandensein potenziell geeigneter Sommerquartiersstrukturen am Gebäudebestand ist als wahrscheinlich zu bewerten. Außerdem kann die Nutzung der Strauch- und Gebüschstrukturen als Jagdhabitat nicht ausgeschlossen werden.

Fledermäuse sind dämmerungs-/nachtaktiv und generell lichtscheu. Demnach sind Beleuchtungseinschränkungen beim Neubau zu beachten und einzuhalten (vgl. V_{ASB} 5).

3.3 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Relevanz

Auf eine umfangreiche Abschichtung aller in Berlin vorkommenden Arten wird im vorliegenden Fall verzichtet, da ein Vorkommen der meisten Arten aufgrund des Standortes und eine Betroffenheit aufgrund der Wirkungen des Vorhabens mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Ohne Untersuchung der Grünstrukturen und der zu fällenden Bäume ist grundsätzlich eine Betroffenheit und damit artenschutzrechtliche Relevanz für die Artengruppen Brutvögel und Fledermäuse gegeben. Folglich sind Grünstrukturen und der Baumbestand vor Baufeldfreimachung auf das Vorhandensein von artenschutzrechtlich relevanten Fortpflanzungs- und Ruhestätten hin zu untersuchen und zu bewerten.

Im Ergebnis der Relevanzprüfung verbleiben folgende Arten /Artengruppen, für die bei Umsetzung der beabsichtigten Bauarbeiten ohne geeignete Untersuchungen und Maßnahmen eine Betroffenheit gem. § 44 BNatSchG zu erwarten ist:

Tabelle 1: Zusammenfassung der Betroffenheit relevanter Arten gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG

Art/Artengruppe		Betroffenheit nach § 44 BNatSchG möglich			Maßnahmen erforderlich
		Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Brutvögel	<u>Baumbrüter</u> Elster, Nebelkrähe, Ringeltaube, Stieglitz, Eichelhäher, Sommergoldhähnchen, Girlitz, Gelbspötter , Kernbeißer und Singdrossel	X	X	X	Ja
	<u>Gebüsch- und Staudenbrüter</u> Amsel, Bluthänfling , Gartengrasmücke, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Zaunkönig, Zilpzalp	X	X	X	Ja
	<u>Bodenbrüter</u> Nachtigall	X	X	X	Ja
	<u>Höhlen- und Spaltenbrüter</u> Blaumeise, Buntspecht, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Haussperling, Kleiber, Star	X	X	X	Ja
Säugetiere	Fledermäuse	X	X	X	Ja

4 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen - Ökologisches Ausgleichskonzept

In die Beurteilung, ob gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ein Zugriffsverbot vorliegt, werden Maßnahmen zur Vermeidung und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) mit einbezogen, soweit diese erforderlich sind. Die Erforderlichkeit dieser Maßnahmen richtet sich nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

4.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Durch die aktuell beabsichtigte Rodung von ca. 2.200 m² artenschutzrechtlich relevanter Strauch- und Gebüschstrukturen gehen Teilhabitate bis Gesamthabitate von potenziell vorkommenden Gebüsch- und Staudenbrütern sowie Bodenbrütern verloren. Zudem ist im UG ein Vorkommen von Fledermäusen in Baumhöhlungen möglich. Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Zugriffsverboten gem. § 44 BNatSchG sind vorzusehen:

V_{ASB} 1 – Bauzeitenregelung für die Baufeldfreimachung

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten (hier: Zerstörung von Nestern und ggf. Tötung von Individuen oder Vernichtung von Gelegen oder Entwicklungsstadien) muss die Beseitigung der Strauch- und Gebüschflächen und Baumfällungen außerhalb der Brutzeit von Vögeln sowie Wochenstubenzeit von Fledermäusen erfolgen. Die aktive Brutzeit erstreckt sich von Anfang März bis Anfang September, die Wochenstubenzeit von Fledermäusen zwischen Anfang April und Ende Juli. Demnach ist die Baufeldfreimachung in einem Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar (01.10. bis 28/29.02.) vorzusehen.

Durch die Maßnahme werden baubedingt eintretende Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG für Brutvögel vermieden.

Zielarten: Brutvögel, Fledermäuse

V_{ASB} 2 – Schutz und Erhalt von Gehölzstrukturen

Die Beseitigung der Strauch- und Gebüschstrukturen in Randbereichen südwestlich und nördlich des UG sind auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Nicht beanspruchte, direkt angrenzende Gehölzflächen sind während der Baumaßnahme durch einen Bauzaun zu schützen und als Ausweichmöglichkeit für Gebüsch- und Staudenbrüter, Bodenbrüter sowie Baumbrüter dauerhaft zu erhalten.

V_{ASB} 3 – Eingehende Untersuchungen (Baumkontrolle vor Fällung)

Zur Feststellung möglicher Nist- und Quartiersstrukturen sind die Bäume Nr. 23, 97, 98, 184, 186, 86, 87, 92, 187, 22/5-45, 22/4-44 und 22/3-43 unmittelbar vor bevorstehenden Fällungen mittels Hubsteiger durch eine fachkundige Person zu kontrollieren (vgl. Abbildung 9 und 10). Bei Nachweisen von Quartieren und/oder Brutstätten sind Nistkästen zum Ausgleich, in räumlich funktionaler Nähe und ohne zeitliche Lücke, vorzusehen.

Durch die Maßnahme werden baubedingt eintretende Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 für Fledermäuse und baumbrütende Vögel vermieden.

Zielarten: Baumbrüter, Fledermäuse

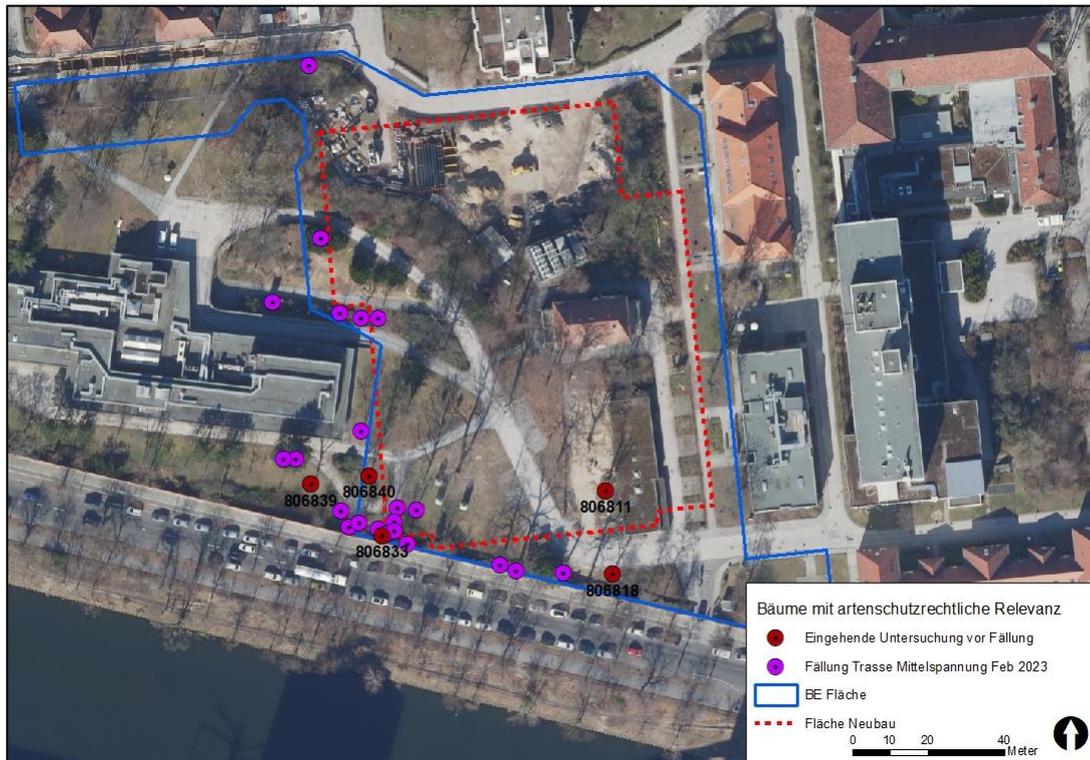


Abbildung 9: Erforderliche Untersuchung vor Fällung zur Errichtung der Trasse Mittelspannung

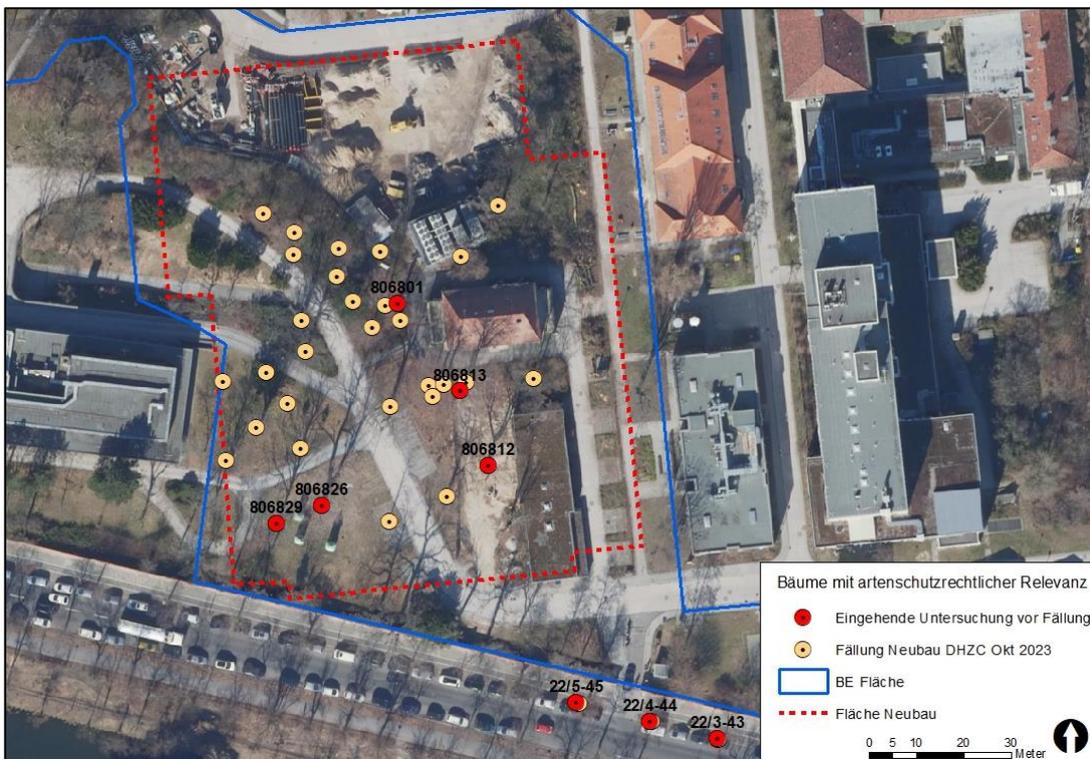


Abbildung 10: Erforderliche Untersuchung vor Fällung für den Neubau des DHZC

V_{ASB} 4 – Umhängung der Nistkästen an Bäume

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten (hier: Zerstörung von Nestern und ggf. Tötung von Individuen oder Vernichtung von Gelegen oder Entwicklungsstadien) müssen die Nistkästen an den Bäumen Nr. 77, 78, 82, 97, 183 und 186, wobei der Nistkasten an Baum-Nr. 186 kaputt ist, vor Beginn der nächsten Brutperiode an angrenzenden Bäumen ab einer Höhe von 3 m optimalerweise mit südöstlicher Ausrichtung vor Beginn der folgenden Brutperiode 2024 (spätestens bis 29.02.2024) montiert werden.

V_{ASB} 5 - Minderung der Auswirkung von Licht im Freiraum

Im UG ist mit dem Vorkommen von Fledermäusen sowohl an Gebäuden sowie in Bestandsbäumen möglich. Des Weiteren können die Vegetationsstrukturen als Jagdhabitats dienen.

Fledermäuse sind dämmerungs-/nachtaktiv und generell lichtscheu, was nicht ausschließt, dass auch manche Arten durch Insektenaktivität an Beleuchtungen zu dieser angezogen werden. Schon geringe Lichtstärken, welche mit ungefähr 0,1 lx mit denen einer typischen Vollmondnacht vergleichbar sind, können die Flugaktivität von Fledermäusen beeinflussen (VOIGT et al. 2019). Eine Beleuchtung von zuvor unbeleuchteten Lebensräumen (z.B. Jagdgebiete, Transferkorridore) kann zu Beeinträchtigungen dieser Lebensräume führen, so dass das Jagdverhalten eingeschränkt wird und ggf. auch Transferkorridore von Quartieren zu Jagdgebieten oder zwischen einzelnen Quartieren gestört werden. Aufgrund des Meidungsverhaltens der Fledermäuse gegenüber Licht entstehen Barrieren, die sich auf den Quartiersaustausch sowie den Zustand des Quartiers und somit auf die lokale Population auswirken können.

Um die Beeinträchtigung von Fledermausjagdgebieten und –quartieren im UG zu vermeiden, sind Beleuchtungseinschränkungen beim Neubau zu beachten und einzuhalten. Die Empfehlungen der Lichtleitlinie „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (SCHMID et al. 2012) und der Eurobats (VOIGT ET AL. 2019) sind zu beachten. Es gelten folgende Grundsätze:

- Ein direktes Anstrahlen von Quartiersausflügen (auch an Gebäuden) sowie Gewässern und Uferandbereichen ist unbedingt zu unterlassen. An allen übrigen Fassaden ist ein Anstrahlen zu vermeiden.
- Es sind Lampen mit einem Spektrum ab 500 nm zu verwenden. Diese locken keine Insekten an und wirken sich nicht so negativ auf dicht an Strukturen jagende Fledermäuse aus.
- Licht ist sparsam einzusetzen, da sich sonst Insekten aus den dunkleren Bereichen zurückziehen und den ausschließlich dort jagenden Fledermäusen nicht mehr zur Verfügung stehen.
- Die Dauer der Beleuchtung ist an die menschliche Aktivitätszeit anzupassen. Zu empfehlen ist das Abdimmen oder Ausschalten von Lichtern, soweit möglich:
 - a) Teilnacht-Beleuchtung: Durch ein nächtliches ausschalten der öffentlichen Außenbeleuchtung, nach Möglichkeit innerhalb von 2 Stunden nach Sonnenuntergang bzw. 1 Stunde vor Sonnenaufgang, können die Auswirkungen durch Licht auf Fledermauslebensräume auf ein Minimum reduziert werden.
 - b) Dimmung: Eine starke Reduzierung (um wenigstens 50%) der maximalen Beleuchtungsstärke außerhalb der Hauptnutzungszeiten führt zu einer wirksamen Minimierung der Lichtauswirkung auf Fledermauslebensräume im Plangebiet sowie auf angrenzenden Flächen.
- Sofern eine Beleuchtung im Außenbereich zwingend erforderlich ist, sind Anpassungen über Dimmungen vorzusehen. Die Beleuchtungsstärke sollte so niedrig wie möglich sein, also nicht über die nach EU-Standards erforderliche Mindestbeleuchtungsstärke hinausgehen.

Planungsgruppe

- Lichtkegel sind durch abgeschirmte Leuchten mit geschlossenem Gehäuse klein zu halten und immer nur auf den Boden zu richten.
- Die Höhe der Beleuchtung sollte insbesondere entlang von Gehwegen und Baumreihen angepasst werden.

Zielarten: Fledermäuse

V_{ASB} 6 – Vogelfreundliches Bauen (Vogelschlag)

Großflächige Fensterfronten bilden eine Kollisionsgefahr für potenziell vorkommende und durchziehende Vögel. Demnach sind Fensterfronten vogelfreundlich zu gestalten, sodass Glaswände keine lebensgefährdenden Hindernisse für Vögel darstellen. Sollten großflächige Fensterfronten vorgesehen sein, ist die Gestaltung der Glaswände der Außenfassaden bspw. mit einem Raster-Siebdruck zu versehen. Die Maßnahme ist im weiteren Verlauf des Vorhabens mit einer fachkundigen Person und der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

V_{ASB} 7 – Ökologische Baubegleitung (ÖBB Artenschutz)

Die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen hat in enger Abstimmung mit einer ökologischen Baubegleitung zu erfolgen. Zu den Aufgaben der ÖBB gehören:

- Durchführung der eingehenden Baumkontrolle mittels Hebebühne (V_{ASB}3)
- Bei Nachweis von Lebensstätten im Zuge der eingehend Baumkontrolle, Abstimmung über Art und Lage der potenziellen Ersatzquartiere für Vögel und Fledermäuse.
- Abstimmung und Kontrolle zum Schutz betroffener Gebüsch- und Strauchstrukturen (V_{ASB}2)

Die ÖBB ist zudem generell Ansprechpartner:in bei artenschutzrechtlichen Fragen vor und während der Bauzeit.

Zielarten: alle vorkommenden Arten

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Durch die beabsichtigten Bauarbeiten gehen nach derzeitigem Untersuchungs- und Kenntnisstand keine dauerhaft geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätte verloren. Werden im Rahmen der eingehenden Untersuchungen vor Fällung der Verlust von Lebensstätten festgestellt, sind diese durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) in Form von geeigneten Ersatzkästen zu kompensieren. Die Anbringung der ggf. notwendigen Ersatzkästen hat vor Baubeginn bzw. vor Beginn der nächsten Brutperiode (bis spätestens Ende Februar 2024) zu erfolgen.

4.3 Weitere artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

A_{ASB} 1 – Ersatz von Strauch- und Gebüschstrukturen

Es müssten nach aktuellem Untersuchungsstand zur Wiederherstellung des derzeit vorhandenen Angebotes an Habitatstrukturen für die Gilden Gebüsch- und Staudenbrütern sowie Bodenbrütern der Verlust von insgesamt ca. 2.200 m² Strauch- und Gebüschflächen spätestens nach Beendigung der Baumaßnahmen durch Anpflanzungen im Untersuchungsraum kompensiert werden.

Im Rahmen der Neubebauung sind nach „Freiflächenplan Erdgeschoss“ (TOPOTEK 1, STAND 17.02.2023) und „Regeldetail – Fassadenbegrünung Wagenhalle“ (TOPOTEK 1, STAND 17.02.2023) geringfügige Strauchanpflanzungen der Art Robinie vorgesehen (vgl. Abbildung 12). Bei der Art Robinie handelt es sich um keine heimische Art und ist als Strauchpflanzung artenschutzrechtlich nicht geeignet. Der

vorgesehenen Fassadenbegrünung mit u. a. Waldrebe am südwestlichen Bereich des Neubaus kann eine Eignung als Ausgleich für die Efeuberankung am Containerbau zugesprochen werden (vgl. Abbildung 11). Es ist weiterhin eine intensive Dachbegrünung mit Nadel- und Laubbäumen am Neubau vorgesehen. Da umfangreiche Strauch- und Gebüschstrukturen zu ersetzen sind, kann der Bepflanzung mit Bäumen keine Eignung als Ausgleich für den potenziellen Verlust von Niststätten der Gilden Gebüsch- und Staudenbrütern sowie Bodenbrütern zugesprochen werden.

Nach Prüfung der aktuellen Neupflanzung von Vegetationsstrukturen müssten weiterhin ca. 2.200 m² Strauch- und Gebüschstrukturen ersetzt werden. Zu verwenden sind vor allem dicht wachsende und teils bedornete Sträucher (z.B. Wildrosen, Feuerdorn, Liguster, Berberitze u.a.).

Eine Kompensation der gesamten Strauch- und Gebüschfläche im Plangebiet ist nach aktuellem Planstand nur eingeschränkt möglich, da die notwendige Flächengröße für die Neuanlage von Strauchstrukturen fehlt. Es besteht die Möglichkeit innerhalb des Campus Virchow Klinikums Rasenflächen in Strauchflächen umzuwandeln als auch anderweitige Standorte der Charité aufzuwerten. Vorhandene Rasenflächen können mit heimischen Sträuchern in eine Strauchfläche umgewandelt als auch neu angelegt werden. Da der Ausgleich demnach nicht im räumlichen Zusammenhang und ohne zeitliche Lücke (vorgezogen) stattfinden würde, geht diese Möglichkeit mit der Beantragung einer Ausnahme nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG einher. Die Standorte zur Anbringung von Ersatzpflanzungen als auch der Ausgleich allgemein sind mit der ÖBB im weiteren Planungsverlauf und mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

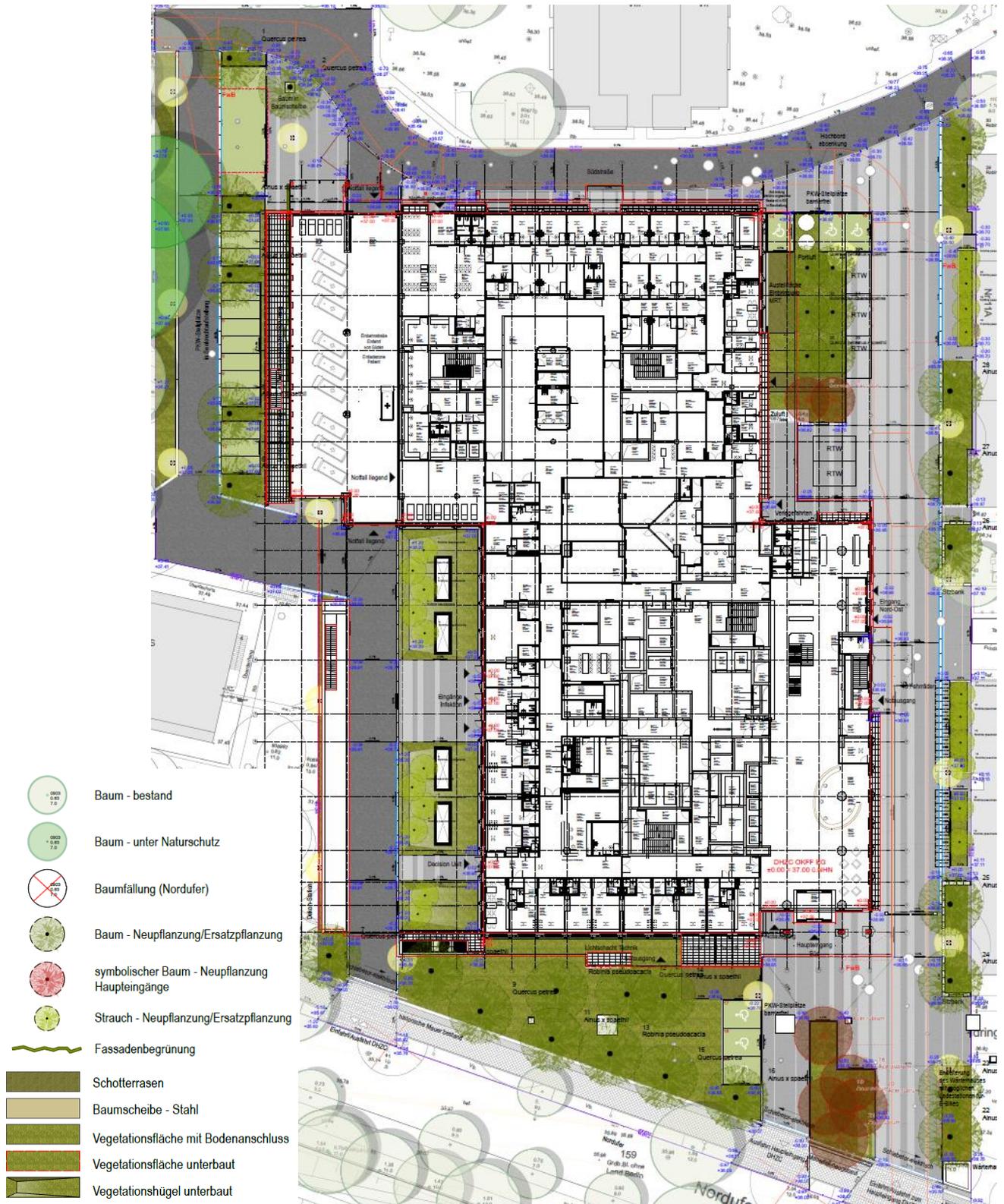


Abbildung 12: Außenanlageplan Neubau DHZC, zugeschnitten (TOPOTEK 1, STAND 17.02.2023)

A_{ASB} 2 – Umsetzung Reisinghaufen (Brutvögel und Igel)

Das Vorkommen des Igels ist innerhalb der Reisinghaufen möglich. Dieser nutzt zum Schutz vor Kälte vor allem Totholz, Reisig und Laub zum Bau seines Winterschlafplatzes. Der Igel begibt sich ab Dezember bis Mitte März/April in die Winterruhe. Die vorhandenen Reisinghaufen wurden im Zuge der Baumfällmaßnahmen bereits Anfang der Fällperiode Okt./Nov. 2022 errichtet, sodass der Besatz der Haufen möglich ist. Demnach ist zur Baufeldfreimachung die Umsetzung der Reisinghaufen mit Hilfe von Handgeräten, allerdings nicht mit Hilfe eines Baggers oder ähnliches, bei frostfreier, milder Witterung ab Mitte März nach Ende des Winterschlafes vorzusehen.

A_{ASB} 3 – Integration Baumstubben Baum-Nr. 96 (Insekten)

Die Integration des Baumstubbens Baum-Nr. 96 ist zur Förderung der Artenvielfalt im Gelände in der Außenanlagengestaltung vorgesehen. Diese steht somit für Insekten weiterhin zur Verfügung.

4.4 Hinweise zur Schaffung weiterer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich des Bauvorhabens

Schaffung von Niststätten für Gebäudebrüter

Gebäudebrüter und Fledermäuse finden bei der Errichtung von Neubauten oft keine Berücksichtigung, wenn sich diese nicht aus rechtlichen Vorschriften ergeben. Zum Stadtbild der Berliner Innenstadt gehören neben dem Haussperling und Hausrotschwanz auch weitere Gebäudebrüter, wie z.B. Mauersegler. Zur Erhöhung der Artenvielfalt können Nistmöglichkeiten bereitgestellt werden (vgl. auch https://www.berlin.de/senuvk/natur_gruen/naturschutz/artenschutz/download/freiland/artenhilfsmassnahmen.pdf)

Es wird empfohlen Nistkästen für Brutvögel und Fledermäuse am Neubau zu installieren.

5 Bewertung der Verbotstatbestände

Für die potenziell vorkommenden Arten/Artengruppen werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Kap. 4) die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG wie folgt beurteilt:

Nach Auswertung der Untersuchungsergebnisse bestehen Potenziale für das Vorkommen von Gebüsch- und Staudenbrüter/Bodenbrüter, Baumbrüter sowie Höhlen- und Spaltenbrüter im Bereich des Bauvorhabens. Zudem ist das Vorkommen von Fledermäusen nicht auszuschließen.

5.1 Brutvögel

Es bestehen Potenziale für Arten der Gilde der:

- Gebüsch- und Staudenbrüter/Bodenbrüter,
- Baumbrüter sowie
- Höhlen- und Spaltenbrüter

Für die als potenziell vorkommenden Brutvogelarten werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Kap. 4) die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG wie folgt beurteilt:

Fang, Verletzen, Töten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Für alle potenziell vorkommenden freibrütenden Vogelarten können bei Umsetzung der geplanten Baumfällungen sowie Rodung von Strauch- und Gebüschflächen Beschädigungen von Brutgelegen (Tötung oder Verletzung von Einzelindividuen und Entnahme der Entwicklungsformen aus der Natur) ohne Vorsehung von Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung für Brutvögel (Baumfällungen und Gehölzrückschnitt außerhalb der Brutzeit, vgl. V_{ASB} 1) sowie Beachtung der Maßnahme V_{ASB} 6 in der Planung des Neubaus, kann der eintretende Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG vermieden werden.

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Eine Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten tritt dann ein, wenn sich durch baubedingt auftretende Störungen der Erhaltungszustand der vorkommenden Arten verschlechtert.

Durch baubedingte Störungen werden neben den dauerhaft in Anspruch genommenen Habitatsflächen potenziell vorkommender Arten die direkt angrenzenden Baumbestände/Vegetationsflächen zeitweise entwertet.

Von den potenziell vorkommenden Arten gilt der Bluthänfling in Berlin und Brandenburg als gefährdet. Keine Art ist durch den Anhang 1 der Vogelschutz-Richtlinie gesondert geschützt oder gilt nach nationalem Recht (BNatSchG) als streng geschützt. Erhebliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der potenziell vorkommenden Arten sind nicht anzunehmen.

Aufgrund der Lage des angrenzenden Habicht-Brutplatzes, inmitten eines durch Bewegungsunruhe vorbelasteten Siedlungsbereichs (Straßen Sylter Straße und Seestraße), bestehen Anpassungen der Art an urbane Aktivitäten wie bspw. Straßen- und Straßenbahnlärm. Nach FLADE (1994) und GASSNER ET AL. (2010) werden Fluchtdistanzen von 100 m für den Habicht angegeben. Die Störung des Brutplatzes schließt sich demnach aufgrund der ausreichenden Entfernung von ca. 360 m aus.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Gebüsch- und Staudenbrüter / Bodenbrüter (Nachtigall)

Durch den Neubau des Herzzentrums werden artenschutzrelevante Strauch- und Gebüschflächen in einem Umfang von insgesamt 2.200 m² dauerhaft in Anspruch genommen.

Im UG ist ein Vorkommen der Arten Amsel, Bluthänfling, Gartengrasmücke, Grünfink, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Zaunkönig, Zilpzalp sowie die Nachtigall möglich. Der Verlust von Gesamthabitaten ist für die Arten Amsel, Bluthänfling, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen und Nachtigall nicht auszuschließen. Grundsätzlich können Freibrüter räumlich ausweichen, wenn im unmittelbaren Umfeld der Beeinträchtigung ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind. Im UG bestehen nur bedingt Ausweichmöglichkeiten östlich des Gebäudekomplexes Station S. Dem aktuellen Außenanlageplan kann ausschließlich bezüglich der Fassadenbegrünung zugesprochen werden. Die vorgesehenen Neupflanzungen von Strauchflächen sind zu kleinflächig und weisen somit eine geringe artenschutzrechtliche Relevanz auf. Demnach sind nach aktuellem Untersuchungsergebnis der Potenzialanalyse weiterhin als Ausgleich für den Verlust von Strauch- und Gebüschstrukturen insgesamt 2.200 m² Strauchfläche zu errichten. Die umfangreiche Neupflanzung ist aufgrund des Platzmangels im Plangebiet eingeschränkt. Es besteht die Möglichkeit Rasenflächen innerhalb des Plangebietes sowie in anderen Standorten der Charité in Strauchflächen umzuwandeln. Der standortabweichende Ausgleich geht jedoch möglicherweise mit der Erforderlichkeit einer Ausnahmegenehmigung einher. Die Standorte zur Anbringung von Ersatzpflanzungen als auch der Ausgleich allgemein sind mit der ÖBB im weiteren Planungsverlauf und mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Das Auslösen des Verbotstatbestandes ist nach aktuellem Untersuchungsstand für die Gilden Gebüsch- und Staudenbrüter und Bodenbrüter bei Rodung der artenschutzrelevanten Strukturen nicht auszuschließen. Es besteht möglicherweise die Erforderlichkeit einer Ausnahmegenehmigung. Um die artspezifische Betroffenheit als auch den genauen Kompensationsbedarf an Strauch- und Gebüschstrukturen zu ermitteln, ist eine Untersuchung der vorkommenden Brutvogelarten innerhalb der Brutperiode 2023 zu empfehlen (vgl. A_{ASB} 1).

Baumbrüter

Als Brutvogelarten, die Freinester in Bäumen errichten, können im Bereich des UG die Arten Elster, Nebelkrähe, Ringeltaube, Stieglitz, Eichelhäher, Sommergoldhähnchen, Girlitz, Gelbspötter, Kernbeißer und Singdrossel vorkommen. In Freinestern brütende Arten sind nicht so stark an Niststrukturen gebunden wie Höhlen- und Spaltenbrüter, die wiederholt in der gleichen Baumhöhle/-spalte brüten. Freibrüter bauen jede Saison ein neues Nest und können räumlich ausweichen, wenn erforderliche Habitatstrukturen im unmittelbaren Umfeld vorhanden sind. Der Baumbestand entlang des Nordufers bis hin zum Eckernförder Platz bietet ausreichend Ausweichmöglichkeiten für freinestbauende Baumbrüter (vgl. Fotodokumentation).

Der Verbotstatbestand für die Gilde Baumbrüter tritt bei Umsetzung der Maßnahmen V_{ASB} 1 nicht ein.

Höhlen- oder Spaltenbrüter

Im Rahmen der Untersuchung wurden die zu fällenden Bäume begutachtet. Bei den Bäumen Nr. 23, 97, 98, 184, 186, 86, 87, 92 und 187 wurden potenziell artenschutzrechtlich relevante Strukturen festgestellt, die mittels Hubsteiger vor Fällung (z.B. fällbegleitend) zu kontrollieren sind. Sollten bei der eingehenden Kontrolle dauerhaft genutzte Niststätten festgestellt werden, sind diese durch artgerechte Nistkästen

auszugleichen. Diese sind an geeigneten Stellen im räumlichen Umfeld aufzuhängen. Nachgewiesene Vogelniststätten sind im Verhältnis 1:1 auszugleichen. Es sind die spezifischen Ansprüche der betroffenen Vogelart hinsichtlich Ausführung, Dimensionierung (auch des Einfluglochs) etc. zu beachten. Das Anbringen der Kästen ist durch eine fachkundige Person zu begleiten und dokumentieren.

Zudem weisen die Bäume Nr. 77, 78, 82, 97, 183 und 186 Nistkästen auf, wobei der Nistkasten an Baum-Nr. 186 kaputt ist. Die Nistkästen sind im ungenutzten Zustand vor Beginn der folgenden Brutperiode 2024 (spätestens bis 29.02.2024) an Bestandsbäumen im Charité-Gelände umzuhängen (vgl. V_{ASB} 4).

Der Verbotstatbestand für die Gilde der Höhlen- und Spaltenbrüter (in Bäumen) tritt bei Umsetzung der Maßnahmen V_{ASB} 3 und 4 nicht ein.

5.2 Fledermäuse

Fang, Verletzen, Töten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Eine Nutzung der Bäume innerhalb des UG als Quartier kann nicht ausgeschlossen werden. Durch eine Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung außerhalb der Sommerquartierszeit von Fledermäusen) wird vermieden, dass Fledermäuse in der Aktivitätszeit zwischen März und Oktober zu Schaden kommen. Zusätzlich ist vor der Fällung der Bäume Nr. 23, 97, 98, 184, 186, 86, 87, 92 und 187 eine Kontrolle auf Sommer- und Winterquartiere von Fledermäusen erforderlich.

Regelmäßig werden Höhlen und Spalten an Bäumen von Fransenfledermaus, Großer Bartfledermaus, Braunem Langohr, Mückenfledermaus, Großem Abendsegler, Großem Mausohr, Rauhauffledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus genutzt. Der Große Abendsegler, die Mückenfledermaus, die Rauhauffledermaus und das Braune Langohr nutzen auch als Winterquartier regelmäßig Bäume mit ausreichender Frostsicherheit. Bei Nachweis von Winterquartieren (bspw. Abendsegler) darf der Baum nicht gefällt werden und die zuständige uNB ist hinzuzuziehen, um den weiteren Verlauf abzustimmen.

Unter Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung für Fledermäuse (vgl. V_{ASB}1) und eingehenden Untersuchung der zu fällenden Bäume (vgl. V_{ASB}3) kann der eintretende Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG vermieden werden.

Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Eine Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten tritt dann ein, wenn sich durch baubedingt auftretende Störungen der Erhaltungszustand der vorkommenden Arten verschlechtert.

Durch die Bauzeitenregelung für die Bauzeitfreimachung (vgl. V_{ASB} 1) und der Beachtung der Maßnahme V_{ASB} 5 werden erhebliche Störungen vorkommender Arten während der Wochenstubenzeit vermieden. Eine nächtliche Ausleuchtung der Baustelle ist ebenfalls zu vermeiden. Erhebliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen vorkommender Arten sind daher nicht anzunehmen.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Im Rahmen der Bauzeitfreimachung sind Fällungen von Bäumen vorgesehen, die mit einem Potenzial als Fledermausquartier einhergehen. Sollten bei der eingehenden Baumkontrolle mittels Hebebühne vor Fällung dauerhaft genutzte Quartiere festgestellt werden, sind diese durch Quartierskästen auszugleichen. Diese sind an geeigneten Stellen aufzuhängen. Nachgewiesene Quartiere von Fledermäusen sind im Verhältnis 1:2 auszugleichen. Es sind die spezifischen Ansprüche der betroffenen

Art hinsichtlich Ausführung und Dimensionierung zu beachten. Das Anbringen der Kästen ist durch eine fachkundige Person zu begleiten und zu dokumentieren.

Bei Beachtung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (vgl. V_{ASB} 3) können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die potenziell vorkommenden Fledermäuse vermieden werden.

6 Fazit / Zusammenfassung

Für den Neubau des Herzzentrums im Charité Campus Virchow-Klinikum (DHZC) waren auf Grundlage einer Potenzialanalyse bezüglich der zu rodenden Strauch- und Gebüschstrukturen sowie Baumkontrolle vom Boden aus die Auswirkungen auf Brutvögel sowie Fledermäuse und die damit verbundenen artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu bewerten.

Nach Ermittlung der potenziellen Arten gem. Leitfaden Artenschutz Berlin (BOSCH & PARTNER 2020) wurden die zu fällenden Bäume sowie Strauch- und Gebüschstrukturen beschrieben und artenschutzrechtlich bewertet. Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Einschätzung bestehen im UG Potenziale für die Gilden Gebüsch- und Staudenbrütern, Bodenbrütern, freibauenden Baumbrütern und Höhlen- und Spaltenbrüter. Auswirkungen auf den besonderen Artenschutz gibt es insbesondere durch die Inanspruchnahme von flächigen Strauch- und Gebüschstrukturen, die mit dem potenziellen Verlust von Teil- bis Gesamthabitaten der Gilden Gebüsch- und Staudenbrütern als auch Bodenbrütern einhergeht.

Folgende Maßnahmen im Sinne des Artenschutzes sind zu berücksichtigen:

- Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, die europäische Vogelarten sowie Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie betreffen können, sind die Rodungen der Gebüsch- und Strauchstrukturen und Baumfällungen außerhalb der Brutzeit von Brutvögeln und außerhalb der Wochenstubenzeit von Fledermäusen, also im Zeitraum von 01.10. bis 28/29.02. durchzuführen (vgl. V_{ASB} 1).
- Die Beseitigung der Strauch- und Gebüschstrukturen in Randbereichen südwestlich und nördlich des UG sind auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Nicht beanspruchte, direkt angrenzende Gehölzflächen sind während der Baumaßnahme durch einen Bauzaun zu schützen (V_{ASB} 2).
- Die Bäume Nr. 23, 97, 98, 184, 186, 86, 87, 92, 187, 22/5-45, 22/4-44 und 22/3-43 sind unmittelbar vor Fällung mittels Hubsteiger eingehend zu untersuchen. Bei Nachweis von Lebensstätten sind diese durch geeignete Nistkästen ohne zeitliche Lücke und im räumlichen Zusammenhang zu kompensieren (V_{ASB} 3).
- Umsetzung der vorhandenen Nistkästen an Baum Nr. 77, 78, 82, 97 und 183 außerhalb der Brutzeit (V_{ASB} 4).
- Fledermäuse sind dämmerungs-/nachtaktiv und generell lichtscheu. Demnach sind Beleuchtungseinschränkungen während der Bauphase als auch beim Neubau zu beachten und einzuhalten (vgl. V_{ASB} 5).
- Großflächige Fensterfronten bilden eine Kollisionsgefahr für potenziell vorkommende und durchziehende Vögel. Demnach sind Fensterfronten vogelfreundlich zu gestalten (vgl. V_{ASB} 6).
- Nach erfolgter Potenzialanalyse ist die Betroffenheit von Teil- bis Gesamthabitaten für die Gilden Gebüsch- und Staudenbrütern sowie Bodenbrütern nicht auszuschließen. Um die artspezifische Betroffenheit als auch den genauen Kompensationsbedarf an Strauch- und Gebüschstrukturen zu ermitteln, ist eine Untersuchung der vorkommenden Brutvogelarten innerhalb der Brutperiode 2023 zu empfehlen. Andernfalls ist der Verlust von insgesamt 2.200 m² Gebüsch- und Strauchstrukturen bis spätestens nach Abschluss der Bauarbeiten innerhalb des Plangebietes wiederherzustellen (vgl. Abbildung 7). Aufgrund des Platzmangels ist die umfangreiche Neupflanzung eingeschränkt möglich.

Planungsgruppe

Es besteht die Möglichkeit Rasenflächen innerhalb des Plangebietes sowie in anderen Standorten der Charité in Strauchflächen umzuwandeln bzw. neu anzulegen. Die Erforderlichkeit einer Ausnahmegenehmigung kann nicht ausgeschlossen werden (vgl. A_{ASB} 1).

- Die Umsetzung des Reisinghaufens ist mit Handgeräten bei frostfreier und milder Witterung ab Mitte März nach Ende des Winterschlafes des Igels vorzusehen (vgl. A_{ASB} 2).
- Die Integration des Baumstubbens Baum-Nr. 96 ist zur Förderung der Artenvielfalt im Gelände in der Außenanlagengestaltung vorgesehen (vgl. A_{ASB} 3).
- Die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen hat in enger Abstimmung mit einer ökologischen Baubegleitung zu erfolgen (vgl. V_{ASB} 7).

7 Quellen

Literatur

- BAUER, H.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Wiesbaden.
- BOSCH & PARTNER (2020): Anwendung artenschutzrechtlicher Vorschriften in Planungs- und Genehmigungsverfahren nach BauGB, Berlin.
- DIETZ, M.; SCHIEBER, K.; MEHL-ROUSCHAL, C. (2013): Höhlenbäume im urbanen Raum, Teil 2 Leitfaden. Entwicklung eines Leitfadens zum Erhalt eines wertvollen Lebensraumes in Parks und Stadtwäldern unter Berücksichtigung der Verkehrssicherung, Frankfurt am Main.
- FLADE, M (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands, Berlin 1994.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg.
- STEIF, K. (2020): Planungsrelevante Brutvogelarten für das Land Berlin, herausg. vom Arbeitsbereich Artenschutz/Vogelschutzwarte in der Obersten Naturschutzbehörde, Stand 07.09.2020.
- SÜDBECK, P. et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.
- TEUBNER, J. et al. (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. 1,2 (17).
- WITT, K. & STEIF, K. (2013): Rote Liste und Liste der Brutvögel von Berlin, 3. Fassung, 15.11.2013; Berl. Ornithol. Ber. 23, 2013: 1-23.

Rechtssachen und Rechtsvorschriften

- BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.
- BArtSchV: "Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist".
- FFH-RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 206, 35. Jahrgang, 22. Juli 1992.
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutz-Richtlinie“).
- Rat der Europäischen Union (1997): Richtlinie 97/62/EWG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 305, 40. Jahrgang, 8. November 1997.
- VOGELSCHUTZ-RL: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

Sonstige Quellen

AGU (2021): Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan – Biotope, Bau- und Nutzungsstruktur, Stand 17.11.2021

BP/SB (2022): Übersichtsplan Baumfällungen, Stand 13.12.2022

TOPOTEK 1 (2023): Freiflächenplan Erdgeschoss, Stand 17.02.2023

TOPOTEK 1 (2023): Regeldetail – Fassadenbegrünung Wagenhalle, Stand 17.02.2023

8 Anhang

8.1 Fotodokumentation





Bodennahe Vegetation entlang der nördlichen Grenzmauer (Nordufer)



Südwestliche bodennahe Vegetationsstrukturen (Insel Wendesleife zu Station S)



Strauchfläche Eibe und Wacholder

trias

Planungsgruppe





Nordöstliche Gebüschfläche mit artenschutzrechtlicher Relevanz



Efeubewuchs am Containerbau mit artenschutzrechtlicher Relevanz



Bereits bestehende Baustelle (Hubschrauberlandeplatz)





Nordwestliche Gebüschfläche mit artenschutzrechtlicher Relevanz (Nachweis altes Nest, vermutlich des Rotkehlchens)



Baum-Nr. 23



Baum Nr. 97

trias

Planungsgruppe

 A photograph of a tall, slender tree with bare branches, standing in a grassy area. In the background, there are buildings with green domes.	 A close-up photograph of the trunk of tree 98, showing a large, circular hole in the bark.
<p>Baum-Nr. 98</p>	
 A photograph of a tree with bare branches, with a red arrow pointing to a specific area on the trunk.	 A photograph of a tree with bare branches, with a red circle highlighting a hole in the trunk.
<p>Baum-Nr. 184</p>	<p>Baum-Nr. 186</p>
 A photograph of a tree with bare branches, standing in a grassy area next to a building.	 A close-up photograph of the trunk of tree 86, showing a hole in the bark.
<p>Baum-Nr. 86</p>	



Baum-Nr. 87



Baum-Nr. 92



Baum-Nr. 187

	
Baum-Nr. 22/3-43	
	
Baum-Nr. 22/4-44	
	
Baum-Nr. 22/5-45	
Artenschutzrelevante Bäume (eingehende Untersuchugn vor Fällung)	



Abgestobener Baumstubben (Besiedlung durch geschützte Käfer auszuschließen)
Integration in Außengestaltung vorgesehen



Ausweichmöglichkeiten innerhalb Plangebiet



Ausweichmöglichkeiten für freibauende Baumbrüter entlang Nordufer

8.2 Karte Biotope, Bau- und Nutzungsstrukturen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 1-113 VE (AGU 2021)

